

Erbfolge gelangt, nach Maßgabe der §§ 2163, 2164 gegenüber den Miterben zur Ausgleichung zu bringen und, wenn dem Abkömmlinge des Verzichtenden der Pflichtteilsanspruch zusteht, nach Maßgabe der §§ 1989, 1990 auf den Betrag des Pflichtteilsanspruches dieses Abkömmlinges anzurechnen. Die Ausgleichung oder Anrechnung erfolgt bei Erbtheilen oder Pflichttheilen mehrerer Abkömmlinge nach Stämmen. Die Vorschriften des § 2162 finden entsprechende Anwendung.

Motive 256 f., Protokolle 829 ff.

I § 2024.

Wer durch Vertrag als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann auf die Zuwendung zu jeder Zeit durch einen mit dem Erblasser zu schließenden Vertrag verzichten. Auf den Vertrag finden die Vorschriften des § 2020 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Motive 257 f., Protokolle 752, 832, RomBericht 884.

Rechtsstellung des Erben.

Erwerb der Erbschaft.

I § 2025 (vgl. § 1974 Abs. 2).

Der Übergang der Erbschaft auf denjenigen, welcher durch Verfügung des Erblassers von Todes wegen oder durch Gesetz als Erbe berufen ist, erfolgt, vorbehaltlich des Rechtes der Ausschlagung, kraft des Gesetzes (Anfall der Erbschaft).

Der Anfall erfolgt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, mit dem Erbfall.

Motive 260, Protokolle 401, 403, Denkschrift 851, RomBericht 842.

I § 2026.

Eine nach dem Erbfall geborene, aber zur Zeit des Erbfalles bereits empfangene Person gilt in Ansehung des Anfalles der Erbschaft als schon vor dem Erbfall geboren.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Nacherbfolge mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Erbfalles der Fall der Nacherbfolge tritt.

Motive 260, Protokolle 384, 559.

I § 2027.

Kann in Folge einer zur Zeit des Erbfalles oder des Falles der Nacherbfolge vorhandenen Schwangerschaft eine erbberechtigte Person geboren werden, so hat die Schwangere, sofern sie unterhaltsbedürftig ist, für die Zeit der Schwangerschaft den Anspruch auf Gewährung des standesmäßigen Unterhaltes aus dem Nachlasse oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheile, zu welchem der noch nicht Geborene im Falle der Geburt allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen berufen ist.

Die Unterhaltsbedürftigkeit der Schwangeren bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1481.

Motive 260 ff., Protokolle 418 ff.

I § 2028 (vgl. § 2031).

Der Erbe kann die ihm angefallene Erbschaft ausschlagen.

Stirbt der Erbe, solange er noch auszuschlagen berechtigt ist, so kann von dem Erben desselben die Erbschaft, welche dem Erblasser angefallen war, ausgeschlagen werden.

auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichtes auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

II § 2217 (B. § 2336, R. § 2325, G. § 2352).

Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrage einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2212, 2213 (G. §§ 2347, 2348) finden Anwendung.

Rechtliche Stellung des Erben.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichtes.

II § 1819 (B. § 1920, R. § 1918, G. § 1942).

Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

[f. II § 1800 bei I § 1752, oben S. I.]

[f. II § 1981 bei I § 1810, oben S. XI.]

II § 1840 (B. § 1941, R. § 1939, G. § 1963).

Ist zur Zeit des Erbfalles die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlasse oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbtheiles ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

II § 2014 (B. § 2117, R. § 2115, G. § 2141).

Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des § 1840 (G. § 1963) entsprechende Anwendung.

II § 1829 (B. § 1930, R. § 1928, G. § 1952).

Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Ist [Stirbt] der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist gestorben, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.



Von mehreren Erben des Erben ist jeder Erbe zur Ausschlagung des seinem Erbtheile entsprechenden Theiles der Erbschaft berechtigt.

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbtheile entsprechenden Theil der Erbschaft ausschlagen.

Motive 262, Protokolle 410 f.

I § 2029.

Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, erlischt durch die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, Erbe sein zu wollen, sowie dadurch, daß die Ausschlagung nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist erklärt wird (Annahme der Erbschaft).

II § 1820.

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat. Der Annahme steht es gleich, wenn der Erbe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Erbschaft ausschlägt.

B. § 1921 (R. § 1919, G. § 1943).

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablaufe der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

Motive 263 ff., Protokolle 403 ff., Denkschrift 851.

I § 2030.

Die Ausschlagung der Erbschaft muß binnen einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erbe bei Beginn der Frist im Auslande sich aufhält, oder wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Erbe Kenntniß davon erlangt hat, daß die Erbschaft ihm angefallen und aus welchem Grunde der Anfall erfolgt ist, sofern jedoch die Berufung auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einem nach den Vorschriften des § 1945 der Verkündung bedürftigen Erberrsetzungsvertrage beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung oder des Vertrages.

Die Vorschriften der §§ 164, 166 finden entsprechende Anwendung.

II § 1821 (B. § 1922, R. § 1920, G. § 1944).

Die Ausschlagung muß binnen 6 Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Erbe von dem Anfalle und dem Grunde der Berufung Kenntniß erlangt hat [erlangt]. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verkündung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 [G. §§ 203, 206] entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält.

Motive 265 ff., Protokolle 405 ff., Denkschrift 851.

I § 2031 (f. II § 1829 bei I § 2028).

Stirbt der Erbe vor Ablauf der Ausschlagungsfrist, so läuft diese nicht vor Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft des Erben bestimmten Frist ab.

Motive 267 f., Protokolle (unbeanstandet).

I § 2032.

Die Ausschlagung der Erbschaft muß gegenüber dem Nachlassgerichte in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Ein Bevollmächtigter des Erben bedarf zu dieser Erklärung einer besonderen auf deren Abgabe gerichteten Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form. Die Vollmacht muß der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

II § 1822 (B. § 1923, R. § 1921, G. § 1945).

Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

Motive 268, Protokolle 407, Denkschrift 851.

I § 2033.

Die Erbschaft kann, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, nicht vor Beginn der Ausschlagungsfrist angenommen oder ausgeschlagen werden.

II § 1823 (B. § 1924, R. § 1922, G. § 1946).

Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Motive 268 f., Protokolle 408 f.

I § 2034 (f. II § 2172 bei I § 1980).

Ist ein Pflichttheilsberechtigter als Erbe beschränkt oder beschwert oder mit einem Pflichttheilsanspruch belastet, so beginnt die Ausschlagungsfrist erst, nachdem er von der Beschränkung, Beschwörung oder Belastung Kenntniß erlangt hat.

Ist ein Pflichttheilsberechtigter nur als Ersatzerbe eingesetzt, so kann er die Erbschaft nach dem Erballe ausschlagen, auch wenn der Anfall an ihn noch nicht erfolgt ist.

Motive 269, Protokolle 769—774.



I § 2035 (vgl. § 2039).

Die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

Motive 269 f., Protokolle 409.

I § 2036.

Die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder eines und desselben Erbtheiles kann nicht auf einen Theil beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung nur eines Theiles ist unwirksam.

Motive 270, Protokolle 410.

I § 2037.

Ist im Falle der Berufung desselben Erben zu mehreren Erbtheilen ein Erbtheil angenommen oder ausgeschlagen, so sind auch die anderen Erbtheile, selbst wenn sie erst später anfallen, soweit die Berufung auf demselben Grunde beruht, als angenommen oder ausgeschlagen anzusehen; soweit die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, unterliegt der einzelne Erbtheil für sich der Annahme und Ausschlagung. Als verschiedene Berufungsgründe gelten Erbeinsetzungsvertrag, letztwillige Verfügung und Gesetz, nicht aber verschiedene Erbeinsetzungsverträge oder letztwillige Verfügungen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn erhellt, daß der Erblasser ein Anderes gewollt hat.

Motive 270 f., Protokolle 410.

I § 2038.

Wer durch letztwillige Verfügung oder durch Vertrag zur Erbfolge berufen ist, kann die Erbschaft als eingesehter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Vertrag und durch letztwillige Verfügung als Erbe eingesetzt ist, kann die Erbschaft aus dem Vertrage ausschlagen und aus der letztwilligen Verfügung annehmen sowie aus der letztwilligen Verfügung ausschlagen und aus dem Vertrage annehmen.

Ist der Erbe gemäß Abs. 1 und 2 zur Annahme der Erbschaft aus einem weiteren Berufungsgrunde berechtigt, so kann er die Erbschaft in Ansehung aller Berufungsgründe mittels einer und derselben Erklärung ausschlagen. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Erklärung sich auf alle Berufungsgründe beziehe.

Motive 271, Protokolle 409.

I § 2039 (f. § 1824 bei I § 2035).

Die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft ist unwiderruflich.

Motive 272, Protokolle 409.

I § 2040.

Ein Pflichttheilsberechtigter kann die Ausschlagungserklärung anfechten, wenn vor der Ausschlagung eine ihm auferlegte Beschränkung oder Beschränkung oder Pflichttheilslast mit allen Wirkungen weggefallen und der Wegfall zur Zeit der Ausschlagung ihm nicht bekannt gewesen ist.

II § 1824 (B. § 1925, R. § 1923, G. § 1947).

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Annahme und die Ausschlagung sind unwiderruflich.\*)

\*) Abs. 2 steht nur in II.

II § 1827 (B. § 1928, R. § 1926, G. § 1950).

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Theil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Theiles ist unwirksam.

II § 1828 (B. § 1929, R. § 1927, G. § 1951).

Wer zu mehreren Erbtheilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbtheil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbtheiles auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbtheile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbtheil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

II § 1825 (B. § 1926, R. § 1924, G. § 1948).

Wer durch Verfügung von Todeswegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesehter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrunde annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

II § 1826 (B. § 1927, R. § 1925, G. § 1949).

Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrthume war.

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

II § 2174 (I. § 2040 Abs. 1, B. § 2282, R. § 2281, G. § 2308).

Hat ein Pflichttheilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2172 (G. § 2306) bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtniß ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschränkung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.



Die Anfechtung der Ausschlagungserklärung im Falle des Abs. 1 sowie die Anfechtung einer Ausschlagungserklärung wegen Drohung oder Betruges erfolgt durch eine gegenüber dem Nachlassgerichte in der im § 2032 bestimmten Form abzugebende Willenserklärung. Das Nachlassgericht soll die Erklärung denjenigen Personen mittheilen, welchen an Stelle des Anfechtenden die Erbschaft angefallen ist.

Die Anfechtung muß binnen einer der Ausschlagungsfrist gleichen Frist von 6 Wochen oder 6 Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle des Abs. 1 mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Wegfalle der Beschränkung oder Beschränkung Kenntniß erlangt hat, im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung oder Betruges mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat oder der Betrug entdeckt ist.

Die Frist zur Anfechtung beträgt 30 Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ausschlagungserklärung abgegeben ist, wenn nicht die Anfechtung gemäß Abs. 3 und 4 bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der §§ 164, 166 finden entsprechende Anwendung.

§ 2041. Die Anfechtung der Annahmeerklärung wegen Drohung oder Betruges muß gegenüber dem Nachlassgerichte in Verbindung mit der Ausschlagung in der für diese gesetzlich bestimmten Frist und Form erfolgen.

Motive 272 ff., Protokolle 774 (wegen II § 2174) und 411 (wegen II § 1832 ff.).

I § 2042 (f. II § 1830 bei I § 1972).

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die ausgeschlagene Erbschaft fällt denjenigen an, welcher berufen gewesen wäre, wenn der Ausschlagende den Erblasser nicht überlebt hätte. Der Anfall an den an Stelle des Ausschlagenden Berufenen gilt als mit dem Erballe erfolgt. Das Nachlassgericht soll die Ausschlagung denjenigen Personen mittheilen, welchen die Erbschaft in Folge der Ausschlagung anfällt.

Motive 274.

I § 2043 (f. II §§ 1534a und 1701 Nr. 7 in Bd. 4 S. LXXX a. G. u. CXVII).

Steht der als Erbe Berufene unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ausschlagung der Erbschaft die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich.

§ 2044. Fällt die Erbschaft in Folge der Ausschlagung einer Person an, welche unter der elterlichen Gewalt des Ausschlagenden steht, so ist zu der Erklärung, durch welche der Inhaber der elterlichen Gewalt die Erbschaft für das Kind ausschlägt, die Genehmigung des VormGerichtes nicht erforderlich. Auch können in einem solchen Falle beide Ausschlagungen mittels einer und derselben Erklärung erfolgen.

Die Vorschrift des Satzes 1 des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der ausschlagende Inhaber der elterlichen Gewalt mit dem Kinde als Miterbe berufen ist.

Motive 274f., Protokolle Bd. 4 S. 975.

Rugbau, D. gef. Materialien z. BGB. Bd. V.

1422 11/10/1912 972 211/12

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.\*)

II § 1831 (I § 2040 Abs. 3—6, § 2041, B. § 1932, R. § 1930, G. § 1954).

Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung muß [ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar, so kann die Anfechtung nur] binnen 6 Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat [aufhört], in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat [erlangt]. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 [G. §§ 205, 206, 207] entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung 30 Jahre verstrichen sind.

II § 1832 (I § 2040 Abs. 2 Satz 1, § 2041, B. § 1933, R. § 1931, G. § 1955.)

Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des § 1822 [G. § 1945].

II § 1833 (B. § 1934, R. § 1932, G. § 1956).

Die Verjährung der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

II § 1834 (I § 2040 Abs. 2 Satz 2, § 2041, B. § 1935, R. § 1932, G. § 1957).

Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

Das Nachlassgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1931 [G. § 1953] Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.\*)

\*) Der letzte Satz fehlt in II.



## I § 2045.

Erbunwürdig ist:

1. Wer aus Vorsatz durch eine widerrechtliche Handlung den Erblasser getödtet oder bis zu dessen Tode in einen Zustand versetzt hat, durch welchen derselbe zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung unfähig wurde.
2. Wer aus Vorsatz durch eine widerrechtliche Handlung den Erblasser an der Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen gehindert hat.
3. Wer den Erblasser widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug zu einer Verfügung von Todeswegen bestimmt hat.
4. Wer in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§ 267 bis 274 StGB. strafbaren Handlung sich schuldig gemacht hat.

Motive 276 f., Protokolle 816 ff., KomBericht 890.

## I § 2046.

Der Anfall der Erbschaft an einen Erbunwürdigen kann angefochten werden.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle zulässig. Im Falle der Erbunwürdigkeit eines Nacherben kann jedoch die Anfechtung nach Eintritt des Erbfalls schon vor dem Anfalle der Erbschaft an den Nacherben erfolgen.

Anfechtungsberechtigt ist derjenige, welcher der Erbe sein würde, wenn der Erbunwürdige den Erblasser nicht überlebt hätte.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte von den Thatsachen Kenntniß erlangt hat, welche zur Begründung der Anfechtung erforderlich sind.

Die Frist zur Anfechtung beträgt 30 Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die Erbschaft dem Erbunwürdigen angefallen ist, wenn nicht die Anfechtung gemäß Abs. 4 bereits ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der §§ 164, 166 finden entsprechende Anwendung.

**Erbunwürdigkeit.**

II § 2204 (B. § 2313, R. § 2312, G. § 2339).

Erbunwürdig ist:

1. Wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getödtet oder zu tödten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, in Folge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben.
2. Wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben.
3. Wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich [G: widerrechtlich durch Drohung] bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben.
4. Wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§ 267-274 StGB. strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen der [des Abs. 1] Nr. 3, 4 nicht ein, wenn der Erblasser die Verfügung, zu deren Errichtung er bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, aufgehoben hat, oder wenn die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, durch eine später errichtete Verfügung unwirksam geworden sein würde.

II § 2205 (B. § 2314, R. § 2313, G. § 2340).

Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Die Anfechtung muß [kann nur] innerhalb der im § 1955 [G. § 2082] bestimmten Frist [Fristen] erfolgen.

II § 2206 (B. § 2315, R. § 2314, G. § 2341).

Anfechtungsberechtigt ist Jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfalle eines Anderen, zu Statte kommt.

Motive 277 f., Protokolle 820 ff.

## I § 2047.

Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Klage auf Erbunwürdigkeitserklärung. Sie wird erst mit der Rechtskraft des Urtheiles wirksam, durch welches der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Motive 278 f., Protokolle 823.

## I § 2048 (vgl. § 1972).

Im Falle der Erbunwürdigkeitserklärung finden die Vorschriften des § 2042 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

Der Anfechtende kann die Erbschaft nicht ausschlagen.

II § 2207 (B. § 2316, R. § 2315, G. § 2342).

Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheiles ein.

II § 2209 (B. § 2318, R. § 2317, G. § 2344).

Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so geht der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

Motive 279, Protokolle 824 f.



I § 2049 (f. II § 2210 bei I § 1874).

Dem Erbnunwürdigen steht ein Pflichttheilsanspruch nicht zu.

Motive 279 f., Protokolle 825.

I § 2050.

Erbnunwürdigkeit ist nicht anzunehmen, wenn der Erblasser die Handlung verziehen hat, welche nach den Vorschriften des § 2045 erbnunwürdig macht.

Motive 280, Protokolle 823 a. E.

II § 2208 (B. § 2317, R. § 2316, G. § 2343).

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbnunwürdigen verziehen hat.

### Wirkungen des Erbschaftserwerbes.

I § 2051 (vgl. § 2092 Abs. 2).

Die zum Vermögen des Erblassers gehörenden Rechte und die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Erblassers gehen, soweit sie nicht mit dem Tode des letzteren erlöschen, kraft des Gesetzes auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so gehen die einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten kraft des Gesetzes auf die Erben nach Verhältniß der Erbtheile über.

Motive 280, Protokolle 421, Denkschrift 852.

I § 2052.

Der Besitz und die Inhabung der zur Erbschaft gehörenden Sachen gehen nicht kraft des Gesetzes auf den Erben über.

§ 2053. Rechte und Verbindlichkeiten aus verbotener Eigenmacht, welche in Ansehung von Sachen gegen den Erblasser oder von demselben verübt ist, gehen auf den Erben über.

§ 2054. Hat ein Dritter in Ansehung einer Sache, welche bei dem Tode des Erblassers in dessen Besitze oder Inhabung war, bevor der Erbe Besitzer oder Inhaber geworden ist, eine Handlung vorgenommen, welche, wenn der Besitz oder die Inhabung mit dem Erbfall auf den Erben übergegangen wäre, verbotene Eigenmacht gewesen sein würde, oder hat ein Dritter den Besitz oder die Inhabung einer solchen Sache vor dem Erben erlangt, so stehen dem Erben gegen den Dritten dieselben Rechte zu, wie wenn der Erbe mit dem Erbfall Besitzer oder Inhaber der Sache geworden wäre.

Motive 283 ff., Protokolle 423 ff., Denkschrift (oben Bb. 3 S. 962).

I § 2055 (II § 1844, B. § 1946, R. § 1944, G. § 1968).

Der Erbe ist verpflichtet [trägt] die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers zu tragen.

Motive 286, Protokolle 423 ff.

R.B. § 1944a (G. § 1969).

Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

[I, II, B., R. fehlt.]

Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.

Motive 285, Protokolle 424 f., RomBericht 882.

I § 2056.

Auf das Verhältniß zwischen dem Erben, welcher erbchaftliche Geschäfte besorgt und später die Erbschaft ausschlägt, und demjenigen, welcher in Folge der Ausschlagung Erbe wird, finden in Ansehung jener Geschäfte die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

Wird vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben ein zum Nachlasse gehörender Gegenstand veräußert oder belastet oder ein die Aenderung eines erbchaftlichen Rechtes unmittelbar bezweckendes Rechtsgeschäft gegenüber einem Dritten vorgenommen

II § 1836 (B. § 1937, R. § 1935, G. § 1959).

Hat [Besorgt] der Erbe vor der Ausschlagung erbchaftliche Geschäfte besorgt, so ist er gegenüber demjenigen, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

Hat [Verfügt] der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlassgegenstand verfügt, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachtheil für den Nachlass verschoben werden konnte.

Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchen vorgenommen werden muß, bleibt, wenn



oder mit einem Dritten geschlossen oder von einem Dritten gegenüber dem Erben ein Rechtsgeschäft vorgenommen, welches gegenüber dem Erben als solchem vorzunehmen ist, wird insbes. an den Erben eine Leistung bewirkt, welche dem Erben als solchem gebührt, so wird die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes durch die spätere Ausschlagung der Erbschaft nicht berührt.

es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen worden ist [wird], auch nach der Ausschlagung wirksam.

Motive 286 ff., Protokolle 415 ff., Denkschrift 851.

#### I § 2057.

Vor der Annahme der Erbschaft ist der Erbe nicht verpflichtet, einen zwischen dem Erblasser und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreit fortzusetzen oder auf einen Rechtsstreit sich einzulassen, welcher gegen den Erben als solchen erhoben wird. Die Zwangsvollstreckung und die Vollziehung eines Arrestes wegen eines gegen den Erben als solchen gerichteten Anspruches ist vor der Annahme der Erbschaft nur gegen den Nachlaß zulässig.

Die Zwangsvollstreckung und die Vollziehung eines Arrestes gegen den Nachlaß wegen einer anderen Verbindlichkeit des Erben ist vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

Motive 288 f., Protokolle 412 ff., Denkschrift 851.

#### Zürforge des Nachlaßgerichtes.

##### I § 2058.

Ist ein Erbe unbekannt oder für den Nachlaß zu sorgen außer Stande, insbes. weil er nicht anwesend oder weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und nicht vertreten oder der Vertreter nicht anwesend ist, so hat das Nachlaßgericht von Amtswegen für die Sicherung des Nachlasses insoweit zu sorgen, als das Bedürfnis erfordert. Das Nachlaßgericht kann insbes. die Anlegung von Siegeln, die öff. Hinterlegung der Gelder, Kostbarkeiten und Wertpapiere sowie die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses anordnen.

Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, so hat das Nachlaßgericht demselben die Sorge für den Nachlaß zu überlassen, soweit der Vollstrecker nach den Anordnungen des Erblassers zur Sorge berufen ist.

§ 2059. Ist der Erbe unbekannt, so bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1742, inwiefern demjenigen, welcher der Erbe sein wird, ein Pfleger zu bestellen sei (Nachlaßpfleger).

Ein Nachlaßpfleger ist demjenigen, welcher der Erbe sein wird, auf Antrag auch dann zu bestellen, wenn ein Nachlaßgläubiger vor der Annahme der Erbschaft von Seiten des berufenen Erben die Befriedigung aus dem Nachlasse verlangt und der Erbe für die Befriedigung nicht sorgt.

Motive 289 ff., Protokolle 417 f., Denkschrift 851 f., RomBericht 882.

##### I § 2060 (II —, B. —, R. —, G. —).

Auf die Nachlasspflegschaft finden die Vorschriften über die Pflegschaft Anwendung, soweit nicht in den §§ 2061—2066 ein Anderes bestimmt ist.

Motive 293, Protokolle 418.

##### I § 2061.

Die Rechte und Pflichten des VormGerichtes hat in Ansehung der Nachlaßpflegschaft das Nachlaßgericht.

Motive 293 f., Protokolle 418, Denkschrift 852.

##### I § 2062 (II —, B. —, R. —, G. —).

Gegen den Nachlasspfleger können alle Ansprüche geltend gemacht werden, welche gegen den Erben als solchen zu richten sind, es sei denn, dass der Anspruch eine Verbindlichkeit betrifft, welche von der Person des Erben abhängig ist.

Motive 294, Protokolle 418.

##### II § 1835 (B. § 1936, R. § 1934, G. § 1958).

So lange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat [Vor der Annahme der Erbschaft] kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden. [f. II § 1888 bei I § 2143.]

##### II § 1837 (B. § 1938, R. § 1936, G. § 1960).

So lange die Erbschaft nicht angenommen worden ist [Bis zur Annahme der Erbschaft], hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

Das Nachlaßgericht kann insbes. die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.\*

##### II § 1838 (B. § 1949, R. § 1937, G. § 1961).

Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1837 [G. § 1960] Abs. 1 einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruches, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.

Die Vorschrift des § 1835 [G. 1958] findet auf einen Nachlaßpfleger keine Anwendung.\*

\*) Der § 1838 Abs. 2 ist in B., R. u. G. in den vorhergehenden Paragraph als Abs. 3 eingestellt.



I § 2063 (vgl. § 2065 Abs. 2).

Das Inventarrecht des Erben wird weder durch einen Verzicht von Seiten des Nachlasspflegers noch durch Versäumung einer dem letzteren bestimmten Inventarfrist noch auch dadurch ausgeschlossen, daß das Recht im Prozesse von dem Nachlasspfleger nicht geltend gemacht oder in dem gegen den Nachlasspfleger erlassenen Urtheile nicht vorbehalten ist.

II § 1886 (B. § 1989, R. § 1987, G. § 2012).

Einem nach den §§ 1938, 1939 (G. §§ 1960, 1961 bestellten \*) Nachlasspfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlasspfleger ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Ein Nachlasspfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlassverwalter.\*)

\*) Das Fettgedruckte fehlt in II.

Motive 294, Protokolle 468.

I § 2065 (s. II § 1886 bei I § 2063).

Der Nachlasspfleger ist zu dem Antrage auf Erlassung des Aufgebotes der Nachlassgläubiger und auf Eröffnung des Konkurses über den Nachlass berechtigt.

Motive 294 f., Protokolle 418.

I § 2065 (s. II § 1886 bei I § 2063).

Ist der Nachlass zur vollständigen Befriedigung der Nachlassgläubiger unzureichend, so ist der Nachlasspfleger gegenüber dem Erben verpflichtet, dafür zu sorgen, dass kein Nachlassgläubiger aus dem Nachlasse in grösserem Umfange befriedigt wird, als er nach den Vorschriften über das Inventarrecht zu verlangen berechtigt ist.

Der Nachlasspfleger ist gegenüber den Nachlassgläubigern verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

Motive 295 f., Protokolle 468.

I § 2066 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die gemäss § 2059 Abs. 1 angeordnete Nachlasspflegschaft soll erst aufgehoben werden, wenn der Erbe ermittelt und die Erbschaft von demselben angenommen ist.

Motive 296, Protokolle 421.

I § 2067.

Ist der Erbe unbekannt und binnen einer den Umständen des Falles entsprechenden Frist nicht ermittelt, so hat das Nachlassgericht eine öff. Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldefrist von Amtswegen zu erlassen.

Die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 825—827 C.P.D.

Wer vor oder nach Ablauf der Anmeldefrist sein Erbrecht in Anspruch nimmt, hat innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Anmeldefrist dem Nachlassgerichte nachzuweisen, daß er der Erbe sei, oder daß er sein Erbrecht durch Erhebung der Klage gegen den Fiskus geltend gemacht habe.

Ist die Anmeldung eines Erbrechtes nicht erfolgt oder im Falle der Anmeldung von Erbrediten in Ansehung keiner Anmeldung der im Abs. 3 bezeichnete Nachweis innerhalb der dreimonatigen Frist geführt, so hat das Nachlassgericht von Amtswegen festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden sei, und dem letzteren auf Antrag den Erbschein zu erteilen.

II § 1841 Abs. 1 (B. § 1942, R. § 1940, G. § 1964).

Ist [Wird] der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen des Falles entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlassgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Die Feststellung begründet die Vermuthung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.\*)

\*) Der Abs. 2 fehlt in II.

II § 1841 Abs. 2, 3 (B. § 1943, R. § 1941, G. § 1965).

Der Feststellung hat eine öff. Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldefrist voranzugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung kann [darf] unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn [wenn nicht] dem Nachlassgerichte nicht binnen 3 Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldefrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öff. Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

Motive 296 f., Protokolle 420 f.

### Erbschein.

I § 2068 (vgl. § 2078).

Das Nachlassgericht hat dem gesetzlichen Erben auf dessen Antrag ein Zeugniß darüber zu erteilen, daß und in welchem Umfange der Antragsteller auf Grund der gesetzlichen Erbfolge Erbe ist (Erbschein).

II § 2218 (B. § 2327, R. § 2326, G. § 2353).

Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugniß über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Theile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbtheiles zu erteilen (Erbschein).

Motive 298 f., Protokolle 833 ff., Denkschrift 877.



## I § 2069.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrages auf Ertheilung des Erbscheines anzugeben:

1. Den Tod des Erblassers sowie die Zeit, in welcher der Tod erfolgt ist.
2. Das Verhältniß, durch welches das Erbrecht des Antragstellers begründet wird.
3. Ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch welche das Erbrecht des Antragstellers ausgeschlossen oder gemindert werden würde, und betreffenden Falles in welcher Weise solche Personen weggefallen sind.
5. Ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind.
6. Daß ein Rechtsstreit über das von dem Antragsteller behauptete Erbrecht nicht anhängig ist.

Motive 299, Protokolle 834, Denkschrift 877.

## I § 2070 (vgl. § 2078).

Der Antragsteller hat zum Nachweise der Richtigkeit der im § 2069 Nr. 1, 2, 4 bezeichneten Angaben, soweit nicht die betr. Thatfachen bei dem Nachlaßgerichte offenkundig sind, öffentliche Urkunden vorzulegen, oder wenn solche Urkunden nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten zu beschaffen sind, andere Beweismittel anzugeben.

Der Antragsteller hat in Ansehung der im § 2069 unter Nr. 3, 5, 6 bezeichneten Angaben vor Gericht oder Notar die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe. Das Gericht kann unter besonderen Umständen die eidesstattliche Versicherung erlassen.

## II § 2219 (B. § 2328, R. § 2327, G. § 2354).

Wer die Ertheilung des Erbscheines als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. Die Zeit des Todes des Erblassers.
2. Das Verhältniß, auf dem sein Erbrecht beruht.
3. Ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde.
4. Ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind.
5. Daß ein Rechtsstreit über sein Erbrecht nicht anhängig ist.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

## II § 2221 (B. § 2330, R. § 2329, G. § 2356).

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2219 (G. § 2354) Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öff. Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2220 (G. § 2355) die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit verhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

In Ansehung der übrigen nach den §§ 2219, 2220 (G. §§ 2354, 2355) erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notare an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn [es] sie für nicht erforderlich erachtet wird [erachtet].

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatfachen bei dem Nachlaßgerichte offenkundig sind.

Motive 299 f., Protokolle 834 f., Denkschrift 877.

## II § 2222 (B. § 2331, R. § 2330, G. § 2357).

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu ertheilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden. In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbtheile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er auch [hat er] die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des § 2221 (G. § 2356) gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

Protokolle 835 f., Denkschrift 877.

## I § 2071 (vgl. § 2078).

Das Nachlaßgericht hat den Erbschein nur dann zu ertheilen, wenn es von dem Erbrechte des Antragstellers überzeugt ist. Es hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Thatfachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

## II § 2224 (I § 2071 Satz 1, § 2078; B. § 2333, R. § 2332, G. § 2359).

Der Erbschein ist nur zu ertheilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatfachen für festgestellt erachtet.

## II § 2223 (I § 2071 Satz 2, §§ 2072, 2078; B. § 2332, R. § 2331, G. § 2358).

Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Thatfachen erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

[I fehlt.]



Der Erbschein soll nicht erteilt werden, so lange ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist.

§ 2072. Das Nachlassgericht kann vor Ertheilung des Erbscheines eine öff. Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte nach Maßgabe des § 2067 Abs. 1, 2 erlassen.

Das Nachlassgericht kann eine öff. Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

II § 2225 (I § 2071 Abs. 2, § 2078; B. § 2334, R. § 2333, G. § 2360).

Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Ertheilung des Erbscheines der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlassgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so sollen [soll] vor der Ertheilung des Erbscheines diejenigen [derjenige] über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welche [der] im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erben sein würden [würde]. Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

Motive 300 f., Protokolle 836 f., Denkschrift 877.

I § 2073 (vgl. §§ 2077 Abs. 1, 2078).

Das Nachlassgericht kann auch nach Ertheilung des Erbscheines von Amtswegen Ermittlungen über die Richtigkeit desselben vornehmen. Gewinnt es die Ueberzeugung, daß der Erbschein unrichtig ist, so hat es den letzteren von Amtswegen einzuziehen und, wenn derselbe nicht sofort erlangt werden kann, durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öff. Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften bekannt zu machen. Die Kraftlosklärung wird mit dem Ablaufe eines Monats seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öff. Blätter wirksam.

II § 2226 (B. § 2375, R. § 2334, G. § 2361).

Ergibt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlassgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.

Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlassgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den Vorschriften der C.P.O. über die öff. Zustellung einer Ladung [nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C.P.O.] bekanntzumachen. Mit dem Ablaufe eines Monats seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öff. Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlassgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheines Ermittlungen veranstalten.

Motive 301, Protokolle (unbeanstandet).

I § 2074 (vgl. § 2078).

Der wirkliche Erbe hat gegen jeden Inhaber eines unrichtigen Erbscheines den Anspruch auf Herausgabe dieses Erbscheines an das Nachlassgericht. Derjenige, welchem der unrichtige Erbschein erteilt ist, ist verpflichtet, dem wirklichen Erben über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände und deren Verbleib Auskunft zu erteilen.

Dem wirklichen Erben soll ein neuer Erbschein erst erteilt werden, nachdem der früher erteilte unrichtige Erbschein zurückgeliefert oder für kraftlos erklärt ist.

II § 2227 (B. § 2336, R. § 2335, G. § 2362).

Der wirkliche Erbe kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheines die Herausgabe an das Nachlassgericht verlangen.

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt [worden] ist, hat den wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

Dem wirklichen Erben soll ein Erbschein erst erteilt werden, nachdem der unrichtige Erbschein eingezogen oder für kraftlos erklärt worden ist.\*

\*) Abs. 3 steht nur in II.

Motive 301 f., Protokolle 837.

I § 2075.

Wird einem Vorerben ein Erbschein erteilt, so ist in dem letzteren anzugeben, daß der Erbe nur Vorerbe ist, unter welchen Voraussetzungen die Nacherfolge eintritt, und wer der Nacherbe ist.

Ist von dem Erblasser ein Testamentvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbscheine anzugeben.

Die Vorschrift des § 2074 Abs. 1 findet zu Gunsten des Nacherben und des Testamentvollstreckers entsprechende Anwendung.

II § 2228 Abs. 1, 3 (B. § 2337, R. § 2336, G. § 2363).

In dem Erbscheine, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im § 2227 (G. § 2362) Abs. 1 bestimmte Recht zu.\*

II § 2228 Abs. 2, 3 (B. § 2338, R. § 2337, G. § 2364).

Hat der Erblasser einen Testamentvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbscheine anzugeben.

Dem Testamentvollstrecker steht das im § 2227 (G. § 2362) Abs. 1 bestimmte Recht zu.\*

\*) In II waren die Abs. 2 dahin zusammengefaßt: „Dem Nacherben und dem Testamentvollstrecker steht . . .“

Motive 302 f., Protokolle 837 f., 842.



## I § 2076 (vgl. § 2078).

Es wird vermutet, daß derjenige, welcher im Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, in dem im Erbscheine angegebenen Umfange und unter keinen anderen als den darin angegebenen Beschränkungen der Erbe sei.

Motive 303 f., Protokolle

## I § 2077 (vgl. § 2078).

Wird, nachdem der Erbschein erteilt und bevor dieser wegen Unrichtigkeit an das Nachlassgericht zurückgeliefert oder von dem letzteren für kraftlos erklärt ist, von demjenigen, welcher in dem Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, ein zum Nachlasse gehörender Gegenstand veräußert oder belastet oder ein die Verringerung eines erbchaftlichen Rechtes unmittelbar bezweckendes Rechtsgeschäft gegenüber einem Dritten vorgenommen oder mit einem Dritten geschlossen, oder von einem Dritten gegenüber dem im Erbscheine als Erben Bezeichneten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, welches gegenüber dem Erben vorzunehmen ist, wird insbes. an den im Erbscheine als Erben Bezeichneten eine Leistung bewirkt, welche dem Erben gebührt, so gilt der Inhalt des Erbscheines, soweit die im § 2076 bezeichnete Vermuthung reicht, zu Gunsten des Dritten als richtig.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes der Dritte entweder die Thatfachen gekannt hat, aus welchen die Nichtübereinstimmung des Erbscheines mit der wirklichen Rechtslage sich ergibt, oder gewußt hat, daß der Erbschein von dem Nachlassgerichte wegen Unrichtigkeit zurückgefordert ist.

Motive 304, Protokolle 838, Denkschrift 877 und wegen II § 2232 Bb. 2 S. 1181.

## I § 2078.

Das Nachlassgericht hat dem durch eine Verfügung des Erblassers von Todeswegen eingesetzten Erben auf dessen Antrag ein Zeugniß darüber zu erteilen, daß eine der Verfügung, welche von dem Antragsteller zur Begründung seines Erbrechtes geltend gemacht ist, entgegenstehende Verfügung des Erblassers von Todeswegen nicht vorhanden ist.

Ist durch eine Verfügung des Erblassers von Todeswegen ein Erbe eingesetzt, dessen Person aus der Verfügung allein nicht erkennbar ist, so hat das Nachlassgericht dem eingesetzten Erben auf dessen Antrag ein Zeugniß darüber zu erteilen, daß der Antragsteller die in der Verfügung bezeichnete Person ist und, wenn mehrere Personen in der angegebenen Weise zusammen eingesetzt sind, in welchem Umfange der Antragsteller der eingesetzte Erbe ist.

In Ansehung der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeugnisse finden die Vorschriften der §§ 2069—2077 entsprechende Anwendung.

Motive 306, Protokolle 834, Denkschrift 877.

## II § 2233 (B. § 2342, R. § 2341, G. § 2368).

Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlassgericht auf Antrag ein Zeugniß über die Ernennung zu erteilen. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten [Verbindlichkeiten für den Nachlass] nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnisse anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlassgerichte vorliegenden öff. Urkunde enthalten, so sollen vor der Ertheilung des Zeugnisses die Erben [soweit [wenn] thunlich über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

[I fehlt.]

## II § 2229 (B. § 2339, R. § 2338, G. § 2365).

Es wird vermutet, daß demjenigen, welcher in dem Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbscheine angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.

837 f., Denkschrift 877 f.

## II § 2230 (B. § 2340, R. § 2339, G. § 2366).

Erwirbt Jemand von demjenigen, welcher in einem Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft oder durch Urtheil<sup>\*)</sup> einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstande oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheines, soweit die Vermuthung des § 2229 [G. 2365] reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit oder eine Thatsache, aus der sie sich ergibt,<sup>\*)</sup> kennt oder weiß, daß das Nachlassgericht die Rückgabe des Erbscheines wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

<sup>\*)</sup> Das Kurstisgedruckte steht nur in II.

## II § 2231 (B. § 2341, R. § 2340, G. § 2367).

Die Vorschriften des § 2230 [G. § 2366] finden entsprechende Anwendung, wenn an demjenigen, welcher in einem Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2230 [G. § 2366] fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

## II § 2232 (vgl. B. § 801, R. § 800, G. § 816).

Erleidet der Erbe in Folge der Vorschriften der §§ 2230, 2231 durch eine unentgeltliche Verfügung einen Rechtsverlust, so kann er von dem Erwerber Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

## II § 2220 (B. § 2329, R. § 2328, G. § 2355).

Wer die Ertheilung des Erbscheines auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, welche [ob und welche] sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind, und die im § 2219 [G. § 2354] Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

[f. II §§ 2218 ff. bei I 2068 ff.]



Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugniß entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugniß kraftlos.

Protokolle 841 ff., Denkschrift 877.

## I § 2079.

Gehört zu einer Erbschaft, für welche kein deutsches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, ein inländisches Grundstück oder ein Recht an einem inländischen Grundstück oder ein anderes Recht, über welches zum Zwecke der Eintragung von Veränderungen in der Person des Berechtigten bei einer deutschen Behörde ein Buch oder Register geführt wird, oder ein in der Verwahrung einer deutschen Behörde befindlicher Gegenstand, so ist in Ansehung solcher zur Erbschaft gehörenden Gegenstände der Erbschein von einem deutschen Gerichte zu erteilen. Zuständig ist, wenn der Gegenstand ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück ist, das Nachlassgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, in den übrigen Fällen das Nachlassgericht, in dessen Bezirke die das Buch oder Register führende oder den Gegenstand verwahrende Behörde ihren Sitz hat.

Die Vorschriften der §§ 2068—2077 und des § 2078 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Motive 307 f., Protokolle 844 ff.

**Erbschaftsanspruch.**

## I § 2080.

Der Erbe hat gegen denjenigen, welcher auf Grund eines von ihm in Anspruch genommenen Erbrechtes dem Erben einen Erbschaftsgegenstand vorenthält (Erbschaftsbesitzer), den Anspruch auf Herausgabe der Erbschaft (Erbschaftsanspruch).

Motive 309 f., Protokolle 474 ff., Denkschrift 857 f.

## I § 2081.

Als Erbschaftsgegenstände im Sinne des § 2080 gelten auch:

1. Die Sachen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen Besitze oder Inhabung sich befunden haben.
2. Die Gegenstände, welche auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes dem Erben erworben sind.
3. Die Gegenstände, welche der Erbschaftsbesitzer durch ein auf die Erbschaft oder einen Erbschaftsgegenstand sich beziehendes Rechtsgeschäft, insbes. durch Annahme einer Leistung, erworben hat, sofern das Rechtsgeschäft gegenüber dem Erben wirksam ist oder von demselben genehmigt wird; diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn das Rechtsgeschäft auf verbrauchbare Sachen, welche zur Erbschaft gehören, sich bezieht.
4. Die Nutzungen aller Erbschaftsgegenstände, insbes. die Nutzungen der Sachen, auch insoweit, als sie nicht zu den unter Nr. 2 bezeichneten Gegenständen gehören.

Motive 310 ff., Protokolle 481 ff., Denkschrift 858 f.

## I § 2082.

Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände und deren Verbleib Auskunft zu erteilen.

## II § 1892 (B. § 1995, R. § 1993, G. § 2018).

Der Erbe kann von Jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechtes etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlasse in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

Motive 314 f., Protokolle 490.

## II § 2234 (B. § 2343, R. § 2342, G. § 2369).

Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Ertheilung des Erbscheines zuständigen deutschen Nachlassgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Ertheilung eines Erbscheines für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

## II § 1892 (B. § 1995, R. § 1993, G. § 2018).

Der Erbe kann von Jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechtes etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

## II § 1893 (I § 2081 Nr. 3, B. § 1996, R. § 1994, G. § 2019).

Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt hat (erlangt); die Vorschriften der §§ 349—351 (G. §§ 406—408) finden entsprechende Anwendung.

## II § 1894 (I § 2081 Nr. 4, B. § 1997, R. § 1995, G. § 2020).

Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigenthum erworben hat.

## II § 1901 (B. § 2004, R. § 2002, G. § 2027).

Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlasse in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

Motive 314 f., Protokolle 490.



II § 1902 (B. § 2005, R. § 2003, G. § 2028).

Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbchaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbchaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im Stande sei.

Die Vorschriften des § 698 [G. § 259] Abs. 3 und des § 700 [G. § 261] finden Anwendung.

Protokolle 490.

I § 2083.

Soweit der Erbchaftsbesitzer zur Herausgabe außer Stande ist, finden die Vorschriften des § 739, des § 740 Abs. 1 und des § 741 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

II § 1895 (B. § 1998, R. § 1996, G. § 2021).

Soweit der Erbchaftsbesitzer zur Herausgabe außer Stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Motive 315 f., Protokolle 481 ff., Denkschrift 858.

I § 2084.

Der Erbchaftsbesitzer ist zur Herausgabe nur gegen Vergütung aller Verwendungen verpflichtet.

Als Verwendung gilt insbes. die Tilgung einer Nachlassverbindlichkeit.

II § 1896 (B. § 1999, R. § 1997, G. § 2022).

Der Erbchaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbchaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit sie nicht [soweit nicht die Verwendungen] durch Anrechnung auf die nach § 1895 [G. § 2021] herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 913, 914 [G. §§ 1000—1003] finden Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbchaftsbesitzer zur Vortreibung von Lasten der Erbchaft oder zur Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten gemacht hat [macht].

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbes. für die im Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfange Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbchaftsbesitzers unberührt.

Motive 316 f., Protokolle 486 ff., Denkschrift 858.

I § 2085.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem der Erbchaftsbesitzer die Kenntnis erlangt hat, daß er nicht der Erbe ist, und, sofern diese Kenntnis nicht früher erlangt ist, von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Erbchaftsanspruches an finden wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches an gelten.

§ 2086. Die Vorschriften der §§ 934, 935 finden auf den Erbchaftsanspruch entsprechende Anwendung.

II § 1897 (I § 2085).

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an bestimmen sich in Ansehung der zur Erbchaft gehörenden Sachen die Ansprüche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen sowie auf Schadenersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem sonstigen Grunde eintretenden Unmöglichkeit, der Herausgabe und des Anspruches des Erbchaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches an gelten.

B. § 2000 (R. § 1998, G. § 2023).

Hat der Erbchaftsbesitzer zur Erbchaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Erben auf Schadenersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Erbchaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.

II § 1898 (I §§ 2085, 2086, B. § 2001, R. § 1999, G. § 2024).

War [Ist] der Erbchaftsbesitzer bei dem Beginne des Erbchaftsanspruches nicht in gutem Glauben, so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbchaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt.

II § 1899 (I § 2086, B. § 2002, R. § 2000, G. § 2025)

Hat der Erbchaftsbesitzer einen Erbchaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbchaft gehörende Sache durch



verbotene Eigenmacht erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Ein gutgläubiger Erbschaftsbefitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.  
 Motive 317, Protokolle 487 f., Denkschrift 858 f.

I § 2087 (II —, B. —, R. —, G. —).

Sowohl in Ansehung des Ersatzes von Verwendungen als in Ansehung der Beurtheilung, ob eine Bereicherung vorliege, kommt die Erbschaft als ein Ganzes in Betracht.  
 Motive 317 f., Protokolle 490 ff.

I § 2088.

Wenn der Erbe gegen denjenigen, welcher als Erbschaftsbefitzer in Anspruch genommen werden kann, den in Ansehung eines einzelnen Erbschaftsgegenstandes ihm zustehenden besonderen Anspruch geltend macht, so kann der Erbschaftsbefitzer verlangen, daß seine Verpflichtungen nach Maßgabe der für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften beurtheilt werden.

Motive 318 ff., Protokolle 490 ff.

[I fehlt.]

II § 1903 (B. § 2006, R. § 2004, G. § 2029).  
 Die Haftung des Erbschaftsbefizers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.  
 II § 1904 (B. § 2007, R. § 2005, G. § 2030).  
 Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbefizer erwirbt, steht im Verhältnisse zu dem Erben einem Erbschaftsbefizer gleich.  
 Protokolle 492 ff.

I § 2089.

Wenn eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt der Todeserklärung überlebt hat oder das Urtheil, durch welches die Todeserklärung erfolgt ist, in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben wird, so finden die Vorschriften des § 2074 und in Ansehung des Anspruches auf Herausgabe des Vermögens der für todt erklärten Person die für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften sowie die Vorschrift des § 888 entsprechende Anwendung.

Ein Gleiches gilt, wenn eine Person, welche ohne Todeserklärung für todt erachtet ist, die Zeit überlebt hat, welche für die Beerbung derselben als die Zeit des Todes angenommen ist.

§ 2090. Wenn eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt der Todeserklärung überlebt hat oder vor diesem Zeitpunkte gestorben ist, so gilt derjenige, welcher, wenn diese Person zur Zeit der Todeserklärung gestorben wäre, deren Erbe sein würde, in Ansehung der im § 2077 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Ertheilung eines Erbscheines als Erbe. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Dritte zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes Kenntniß davon gehabt hat, daß der angebliche Erblasser die Todeserklärung überlebt hat oder vor der letzteren gestorben ist, oder daß die Todeserklärung in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben ist.

II § 1905 (B. § 2008, R. § 2006, G. § 2031).

Hat [überlebt] eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. Solange der für todt erklärte noch am Leben ist, [noch lebt], wird die Verjährung seines Anspruches nicht vor dem Ablaufe eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntniß erlangt hat [erlangt].

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung zu [mit] Unrecht angenommen worden ist.

II § 2235 (B. § 2345, R. § 2343, G. § 2370).

Hat eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2230, 2231 [G. §§ 2366, 2367] bezeichneten Rechtsgeschäfte und Urtheile\*) zu Gunsten des Dritten auch ohne Ertheilung eines Erbscheines als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein ertheilt [worden], so stehen dem für todt Erklärten, wenn er noch am Leben ist [noch lebt], die im § 2227 Abs. 1, 2 [G. § 2362] bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung zu [mit] Unrecht angenommen worden ist.

\*) Das Kurzivgedruckte steht nur in II.

Motive 320 ff., Protokolle 492.

I § 2091 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist eine Erbeinsetzung anfechtbar, so gilt der eingesetzte Erbe, wenn die Anfechtung erfolgt ist, in Ansehung der im § 2077 bezeichneten, von ihm oder ihm gegenüber vor der Anfechtung vorgenommenen Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten als Erbe, es sei denn, dass der Dritte zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes die Anfechtbarkeit der Erbeinsetzung gekannt hat.  
 Motive 322 f., Protokolle 493 ff.



## Inventarrecht.

II, B., R., G. Inventarerrichtung.  
Unbeschränkte Haftung der Erben.

I § 2092 (s. II § 1843 bei I § 2051).

Der Erbe kann die Erfüllung der ihm als Erben obliegenden Verbindlichkeiten (Nachlassverbindlichkeiten) wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Berichtigung aller Nachlassverbindlichkeiten nach Massgabe der §§ 2093–2150 verweigern (Inventarrecht).

Als Nachlassverbindlichkeiten gelten außer den bereits in der Person des Erblassers begründeten Verbindlichkeiten auch diejenigen dem Erben als solchem obliegenden Verbindlichkeiten, welche später entstanden sind, insbes. die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und Pflichttheilsrechten, sowie die Verbindlichkeiten aus den von einem Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger vorgenommenen Rechtsgeschäften.

Motive 323, Protokolle 421.

I § 2093 (II —, B. —, R. —, G. —).

Eine Anordnung des Erblassers, dass dem Erben das Inventarrecht nicht zustehen solle, und ein zwischen dem Erblasser und dem Erben geschlossener Vertrag, durch welchen der Erbe sich verpflichtet, das Inventarrecht nicht geltend zu machen, sind unwirksam.

§ 2094. Das Inventarrecht erlischt gegenüber allen Nachlassgläubigern durch Verzicht.

Der Verzicht muss gegenüber dem Nachlassgerichte in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Ein Bevollmächtigter des Erben bedarf zu dieser Erklärung einer besonderen auf deren Abgabe gerichteten Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form. Die Vollmacht muss der Erklärung beigefügt werden.

Der Verzicht unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

Der Verzicht ist unwiderruflich.

Die Anfechtung des Verzichtes wegen Drohung oder Betruges erfolgt durch eine gegenüber dem Nachlassgerichte in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Willenserklärung. Das Nachlassgericht soll die Erklärung nach den für die öff. Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften bekannt machen.

Die Vorschriften der §§ 2033, 2043 finden auf den Verzicht entsprechende Anwendung.

Motive 325 f., Protokolle 457.

I § 2095.

Das Inventarrecht erlischt gegenüber allen Nachlassgläubigern, wenn der Erbe nicht innerhalb einer ihm von dem Nachlassgerichte zu bestimmenden Frist (Inventarfrist) ein Verzeichnis über den Bestand des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlassgerichte einreicht (Inventarerrichtung), es sei denn, daß die Einreichung bereits früher erfolgt ist.

Nach Eröffnung des Konkurses über den Nachlass kann das Inventarrecht durch Versäumung der Inventarfrist nicht erlöschen.

II § 1868 Abs. 1, 2 (I § 2095).

Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn er nicht vor dem Ablaufe einer ihm von dem Nachlassgerichte bestimmten Frist (Inventarfrist) ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlassgerichte eingereicht hat (Inventarerrichtung).

Die unbeschränkte Haftung tritt gegenüber Gläubigern nicht ein, die im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen sind oder nach § 1849 einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehen.

II § 1868 Abs. 3 (B. § 1971 Abs. 3).

Ist eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger angeordnet<sup>\*)</sup> oder ist der Nachlasskonkurs eröffnet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

<sup>\*)</sup> In B. § 1971 beginnt der Abs. 3: „Ist eine Nachlassverwaltung angeordnet . . .“

II § 1869 (I § 2096).

Die Bestimmung der Inventarfrist erfolgt auf Antrag eines Nachlassgläubigers. Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen.

Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung des Antragstellers nicht besteht.

B. § 1970 (R. § 1968, G. § 1993). Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlassgerichte einzureichen (Inventarerrichtung).

B. § 1971 Abs. 1, 2 (II § 1868 Abs. 1, 3, 1869, R. § 1969, G. § 1994).

Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlassgläubigers zur Errichtung des Inventares eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.

R. § 1975 (II § 1868 Abs. 3, B. § 1971 Abs. 3, G. § 2000).

Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlasskonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

§ 2096. Die Bestimmung der Inventarfrist erfolgt auf Antrag eines Nachlassgläubigers, welcher seinen Anspruch glaubhaft gemacht hat. Die Fristbestimmung wird dadurch nicht unwirksam, daß der Antragsteller nicht Nachlassgläubiger ist.

Motive 326 f., Protokolle 458, Denkschrift 854 f.



## I § 2097.

Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat und höchstens 3 Monate betragen; sie beginnt mit der Zustellung des die Fristbestimmung enthaltenden Beschlusses an den Erben; sie kann auf Antrag des Erben nach dem Ermessen des Nachlassgerichtes verlängert werden.

Die Fristbestimmung kann noch vor der Annahme der Erbschaft erfolgen; die vor der Annahme der Erbschaft bestimmte Frist beginnt nicht vor dieser Annahme.

Motive 327 f., Protokolle 459.

## I § 2098

Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, vor Ablauf der Inventarfrist das Inventar zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Frist zu beantragen, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Nachlassgerichte eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des die Fristbestimmung enthaltenden Beschlusses ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Der Antrag auf Bestimmung der neuen Frist muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen gestellt werden. Die letztere Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Hinderniß gehoben ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Nachlassgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt war, zu hören.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der zuerst bestimmten Frist an gerechnet, ist der Antrag auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist unzulässig.

Motive 328 f., Protokolle 459.

## I § 2099.

Stirbt der Erbe vor Ablauf der Inventarfrist oder der im § 2098 Abs. 2 bestimmten zweiwöchigen Frist, so tritt der Ablauf dieser Fristen nicht vor Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft des Erben bestimmten Frist ein.

Motive 329, Protokolle 459.

## I § 2100.

Auf den Lauf der Inventarfrist und auf den Beginn und Lauf der im § 2098 Abs. 2 bestimmten zweiwöchigen Frist finden die Vorschriften der §§ 164, 166 entsprechende Anwendung.

Motive 329 f., Protokolle 459.

## I § 2101 (II § 1874, B. § 1976, R. § 1974, G. § 1999).

Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlassgericht von der Bestimmung der Inventarfrist von *Amts wegen* dem VormGerichte unverzüglich Mittheilung machen.\*)

\*) Das Kursivgedruckte steht nur in I.

Motive 330, Protokolle 459.

## I § 2102.

Das Inventar muß von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten aufgenommen werden.

Motive 330 f., Protokolle 459, Denkschrift 855.

## I § 2103.

Auf Antrag des Erben hat das Nachlassgericht das Inventar entweder selbst aufzunehmen, sofern es für die Aufnahme nach den Landesgesetzen zu-

## II § 1870 (B. § 1972, R. § 1970, G. § 1995).

Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens 3 Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

Ist [Wird] die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt worden, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des Erben kann das Nachlassgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.

## II § 1871 (B. § 1973, R. § 1971, G. § 1996).

Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlassgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntniß nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen 2 Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablaufe eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlassgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich gehört werden.

## II § 1873 (B. § 1975, R. § 1973, G. § 1998).

Ist [Stirbt] der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im § 1871 [G. § 1996] Abs. 2 bestimmten Frist von 2 Wochen gestorben, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

## II § 1872 (B. § 1974, R. § 1972, G. § 1997).

Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1871 [G. § 1996] Abs. 2 bestimmten Frist von 2 Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 169 [G. § 203] Abs. 1 und des § 171 [G. § 206] entsprechende Anwendung.

## II § 1876 (B. § 1978, R. § 1977, G. § 2002).

Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventares eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.

## II § 1877 (B. § 1979, R. § 1978, G. § 2003).

Auf Antrag des Erben hat das Nachlassgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem



ständig ist, oder die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten mit der Aufnahme zu beauftragen. Der Erbe ist in einem solchen Falle verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventares erforderliche Auskunft zu ertheilen. Durch Stellung des Antrages wird die Inventarfrist gewahrt. Die besondere Einreichung des von dem Nachlassgerichte selbst aufgenommenen Inventares unterbleibt. Das auf Grund der Anordnung des Nachlassgerichtes von einer anderen Behörde oder einem Beamten aufgenommene Inventar wird von diesem für den Erben bei dem Nachlassgerichte eingereicht.

Motive 331, Protokolle 459, Denkschrift 855.

I § 2104.

Befindet sich bei dem Nachlassgerichte bereits ein den Vorschriften der §§ 2102, 2103 entsprechendes Inventar, so kann die Inventarerrichtung durch die gegenüber dem Nachlassgerichte abzugebende Erklärung des Erben erfolgen, daß das vorhandene Inventar als von ihm eingereicht gelten solle.

Motive 331, Denkschrift 855.

I § 2105.

In dem Inventare sollen sowohl die bei dem Eintritte des Erbfales vorhandenen Nachlassgegenstände als auch die Nachlassverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem die Beschreibung der Nachlassgegenstände, soweit dieselbe zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, sowie die Angabe des Werthes selbst enthalten.

Motive 331 f., Protokolle 459 ff., Denkschrift 855.

I § 2106.

Das Inventarrecht erlischt gegenüber allen Nachlassgläubigern, wenn der Erbe einen Nachlassgegenstand, in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachtheiligen, in das Inventar nicht aufnimmt.

Ist eine Unvollständigkeit des Inventares festgestellt, ohne daß der Fall des ersten Absatzes vorliegt, so kann das Nachlassgericht auf Antrag dem Erben zur Ergänzung eine Frist bestimmen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 2095—2101 über die Inventarfrist entsprechende Anwendung.

Motive 332 f., Protokolle 461 ff., Denkschrift 855.

I § 2107 (II § 1884, B. § 1987, R. § 1985, G. § 2010).

Das Nachlassgericht hat die Einsicht des errichteten [des] Inventares einem Jeden zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Motive 333, Protokolle 467 f.

I § 2108 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist das Inventarrecht gegenüber einem Nachlassgläubiger durch Vertrag oder dadurch ausgeschlossen, dass das Recht von dem Erben im Prozesse nicht geltend gemacht oder im Urtheile nicht vorbehalten oder im Rechtsstreite über die Abzugseinrede aberkannt ist, so wirkt die Ausschließung nur zu Gunsten jenes Gläubigers.

§ 2109. Ist das Inventarrecht in Gemässheit der §§ 2094, 2095, 2106 erloschen, so ist die Eröffnung des Konkurses über den Nachlass nicht zulässig, unbeschadet der Vorschrift des § 2150 Abs. 1.

Motive 333 f., Protokolle 436.

zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrages wird die Inventarfrist gewahrt.

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventares erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlassgerichte einzureichen.

II § 1878 (B. § 1980, R. § 1979, G. § 2004).

Befindet sich bei dem Nachlassgerichte schon ein den Vorschriften der §§ 1876, 1877 [G. §§ 2002, 2003] entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlassgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

II § 1875 (B. § 1977, R. § 1976, G. § 2001).

In dem Inventare sollen die bei dem Eintritte des Erbfales vorhandenen Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlassgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, und die Angabe des Werthes enthalten.

II § 1879 (B. § 1981, R. § 1980, G. § 2005).

Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventare enthaltenen Angabe der Nachlassgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachtheiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlassverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er im Falle des § 1877 [G. § 2003] die Ertheilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlassgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.



I § 2110 (vgl. § 2125 Satz 3).

Wird über den Nachlaß der Konkurs eröffnet, so kann ein Nachlaßgläubiger seine Forderung, unbeschadet der Vorschriften des § 2118, nur im Konkurse geltend machen und auf Grund einer nach Eintritt des Erbfalles gegen den Nachlaß erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nicht abgeforderte Befriedigung verlangen; auch sind in einem solchen Falle die Maßregeln der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung aufzuheben, welche gegen das nicht zum Nachlasse gehörende Vermögen des Erben erfolgt sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das Inventarrecht entweder gegenüber dem Gläubiger nach dem § 2108 ausgeschlossen oder nach den §§ 2094, 2095, 2106 erloschen ist.

### III. Beschränkung der Haftung des Erben.

II § 1850 (B. § 1952, R. § 1950, G. § 1975).

Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger [Nachlassverwaltung]\* angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist.

\*) Das Wort fehlt in II.

II § 1887 (B. § 1990).

Haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, so ist er nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger [einer Nachlassverwaltung] zu beantragen.

Die Vorschriften der §§ 1852 bis 1854 [G. §§ 1954—1957] finden im Falle der unbeschränkten Haftung keine Anwendung.

Ein Nachlassgläubiger, dem gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, wird von dem Aufgebote der Nachlassgläubiger nicht betroffen [unbeschadet der Vorschrift des § 2037 Nr. 1]. Die Vorschrift des § 1849 [G. § 1951 Abs. 1] gilt für einen solchen Gläubiger nicht.

R. § 1988 (G. § 2013).

Haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1948—1950 [G. §§ 1973/5] 1952—1955 [G. §§ 1977/80] 1964 bis 1967 [G. §§ 1989/92] keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlassverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1948 oder nach § 1949 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe auch dann [jedoch] berufen, wenn später der Fall des § 1969 [G. § 1994] Abs. 1 Satz 2 oder der § 1980 [G. § 2005] Abs. 1 eintritt.

Die Vorschriften der §§ 1952 bis 1955 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlassverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Motive 334 ff., Protokolle 436 ff., 441 f., Denkschrift 852 f., KomBericht 884.

I § 2111 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Verfügungen des Erben über Nachlassgegenstände werden durch die Eröffnung des Konkurses über den Nachlass nicht unwirksam.

Motive 336, Protokolle (die Streichung debattelos beschlossen).

I § 2112.

Nach der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß finden auf das Verhältnis zwischen dem Erben und der Konkursmasse in Ansehung der von dem Erben vor der Annahme der Erbschaft besorgten erbenschaftlichen Geschäfte die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung. Für die Zeit nach der Annahme der Erbschaft ist der Erbe gegenüber der Konkursmasse so verpflichtet und berechtigt, wie wenn er mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragt gewesen wäre. Der Erbe hat jedoch den Nachlass zur Konkursmasse herauszugeben, ohne wegen seiner Gegenforderungen zur Zurückbehaltung berechtigt zu sein. Hat zum Nachlasse eine Erbschaft oder ein Vermächtnis gehört und sind dieselben von dem Erben ausgeschlagen, so erstreckt sich dessen Haftung auch auf eine solche Ausschlagung.

II § 1853 (B. § 1955, R. § 1953, G. § 1978).

Ist die Nachlasspflegschaft [die Nachlassverwaltung] angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlassgläubigern für die [bisherige] Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbenschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung. Die den Nachlassgläubigern nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlasse gehörend.

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit [soweit er] nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangt werden kann [verlangen könnte].

Motive 336 ff., Protokolle 440 (Nachlaßkonkurs), 444 (Nachlassverwaltung), Denkschrift 854.

I § 2113 (II —, B. —, R. —, G. —).

Im Konkurse über den Nachlass gelten als Masseschulden, ausser den im § 52 KonkO. bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. Die der Konkursmasse nach Massgabe des § 2112 Satz 1, 2 gegenüber dem Erben obliegenden Verbindlichkeiten.
2. Die Verbindlichkeiten wegen der Kosten, welche durch die gerichtliche Sicherung des Nachlasses, die Nachlasspflegschaft, die Inventarerrichtung und das Aufgebot der Nachlassgläubiger sowie durch die Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen entstanden sind.



3. Die Verbindlichkeiten aus den von einem Testamentsvollstrecker oder einem Nachlasspfleger vorgenommenen Rechtsgeschäften.
4. Die gegenüber einem Testamentsvollstrecker oder einem Nachlasspfleger oder einem Erben, welcher die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen dem Erben obliegenden Verbindlichkeiten.
5. Die Verbindlichkeiten wegen der Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.

Motive 338 f., Protokolle 432.

I § 2114.

Mit der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß gilt eine in Folge des Erbfales durch Vereinigung erloschene Schuldverbindlichkeit als nicht erloschen, ein in Folge des Erbfales durch Vereinigung aufgehobenes Recht an einer Sache oder an einem Rechte als nicht aufgehoben. *Erforderlichenfalls ist ein solches Recht wiederherzustellen.*

Motive 339 f., Protokolle 438 (Nachlaßkonkurs), 444 (Nachlaßverwaltung), Denkschrift 853.

II § 1851 (B. § 1953, R. § 1951, G. § 1976).

Ist die Nachlaßpflegschaft [Nachlaßverwaltung] angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die in Folge des Erbfales durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

I § 2115 (II —, B. —, R. —, G. —).

Der Erbe kann im Konkurse über den Nachlass die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

Der Erbe tritt in Ansehung der von ihm berichtigten Nachlassverbindlichkeiten an die Stelle der befriedigten Gläubiger. Auch ist er berechtigt, wenn er für die Forderung eines Nachlassgläubigers wegen Verlustes des Inventarrechtes oder auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung über die Abzugeinrede persönlich in Anspruch genommen werden kann, diese Forderung im Konkurse für den Fall geltend zu machen, dass der Gläubiger dieselbe nicht geltend macht.

Motive 340 f., Protokolle 432, 435.

I § 2116.

Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß die Aufrechnung seiner Forderung gegen eine dem Erben ihm gegenüber zustehende, nicht zum Nachlasse gehörende Forderung ohne die Zustimmung des Erben erklärt, so ist diese Erklärung nach Eröffnung des Konkurses als nicht erfolgt anzusehen.

Motive 341 f., Protokolle 439 (Nachlaßkonkurs), 444 (Nachlaßverwaltung), Denkschrift 853.

II § 1852 (B. § 1954, R. § 1952, G. § 1977).

Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßpflegschaft [Nachlaßverwaltung] oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßpflegschaft [Nachlaßverwaltung] oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.

II § 1854 Abs. 1 (B. § 1956, R. § 1954, G. § 1979).

Hat der Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit berichtet, so müssen die Nachlaßgläubiger die Verichtigung\*) als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Verichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.

\*) In B., R. und G. beginnt der Paragraph: „Die Verichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen . . .“

II § 1854 Abs. 2, 3 (B. § 1957, R. § 1955, G. § 1980).

Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

Der Kenntniß der Ueberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbes., wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

Protokolle 440 ff., Denkschrift 854.

II § 1855 (B. § 1958, R. § 1956, G. § 1981).

Die Nachlaßpflegschaft [Nachlaßverwaltung] ist von dem Nachlaßgerichte anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.

Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlaßpflegschaft [Nachlaßverwaltung] anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten

[I fehlt.]

[I fehlt.]



oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag ist nur innerhalb der ersten 2 Jahre nach der Annahme der Erbschaft zulässig [kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft 2 Jahre verstrichen sind].

Die Vorschriften des § 1667 [O. § 1785] finden keine Anwendung.  
Protokolle 442, 448, Denkschrift 853.

[I fehlt.]

II § 1856 (B. § 1959, R. § 1957, O. § 1982).  
Die Anordnung der Nachlasspflegschaft [Nachlassverwaltung] kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.  
Protokolle 442.

[I fehlt.]

II § 1857 (B. § 1960, R. § 1958, O. § 1983).  
Das Nachlassgericht hat die Anordnung der Nachlasspflegschaft durch Einrückung in [der Nachlassverwaltung durch] das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.  
Protokolle 441.

[I fehlt.]

II § 1858 (B. § 1961, R. § 1959, O. § 1984).  
Mit der Anordnung der Nachlasspflegschaft [Nachlassverwaltung] verliert der Erbe die Befugniß, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 der KonkO. finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlasspfleger geltend gemacht werden.  
Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlassgläubiger ist, sind ausgeschlossen.  
Protokolle 443, Denkschrift 853.

[I fehlt.]

II § 1859 (vgl. II § 1861).  
Der Nachlasspfleger hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.  
Der Nachlasspfleger hat den Nachlassgläubigern gegenüber die gleichen Verpflichtungen wie der Erbe nach den §§ 1853, 1854.

B. § 1962 (R. § 1960, O. § 1985).  
Der Nachlassverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.  
Der Nachlassverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlassgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des § 1955 [O. § 1978] Abs. 2 und der §§ 1956, 1957 [O. §§ 1979, 1980] finden entsprechende Anwendung.

Protokolle 444, Denkschrift 853.

[I fehlt.]

II § 1860 (B. § 1963, R. § 1961, O. § 1986).  
Der Nachlasspfleger [Nachlassverwalter] darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlassverbindlichkeiten berichtet sind.  
Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist [wird]. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintrittes der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.  
Protokolle 447, Denkschrift 853.

[I fehlt.]

II § 1861 (s. vorstehend II § 1859).  
Verleßt der Nachlasspfleger die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er für den daraus entstehenden Schaden, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, auch den Nachlassgläubigern verantwortlich.

[I fehlt.]

II § 1862 (B. § 1964, R. § 1962, O. § 1987).  
Der Nachlasspfleger [Nachlassverwalter] kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.  
Protokolle 448.

[I fehlt.]

II § 1863 (B. § 1965, R. § 1963, O. § 1988).  
Die Nachlasspflegschaft [Nachlassverwaltung] endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.  
Die Nachlasspflegschaft [Nachlassverwaltung] kann aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.  
Protokolle 447.



## I § 2117.

Im Konkurse über den Nachlass können alle Nachlassverbindlichkeiten geltend gemacht werden.

Nachstehende Forderungen werden jedoch erst nach allen übrigen Konkursforderungen und in folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniss ihrer Beträge, berichtigt:

1. Die seit der Eröffnung des Konkurses laufenden Zinsen der Forderungen derjenigen Gläubiger, welche nach den Vorschriften der KonkO. Konkursgläubiger sind.
2. Die gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen sowie die Forderungen aus Schenkungen des Erblassers.
3. Die Forderungen wegen Gewährung eines Pflichttheiles aus dem Nachlasse.
4. Die Forderungen aus Vermächtnissen und Auflagen des Erblassers; der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor einem anderen Vermächtnisse oder einer anderen Auflage haben solle.
5. Die den Abkömmlingen des Erblassers nach Massgabe der §§ 2157 bis 2164 zustehenden Forderungen auf Ausgleichung wegen des Vorempfangenen.

Den unter Nr. 2—5 bezeichneten Forderungen treten die bis zur Eröffnung des Konkurses aufgelaufenen und die seit der Eröffnung des Konkurses laufenden Zinsen mit gleichem Range hinzu.

Was in Folge der Anfechtung einer von dem Erblasser oder gegen diesen vorgenommenen Rechtshandlung zur Konkursmasse zurückgewährt wird, darf zur Berichtigung der unter Nr. 3—5 bezeichneten Forderungen nicht verwendet werden. Auch nehmen die Gläubiger der unter Nr. 2—5 bezeichneten Forderungen an der Schliessung eines Zwangsvergleiches nicht Theil; sie sind jedoch von dem Konkursgerichte vor der Bestätigung des Vergleiches zu hören; widerspricht einer von ihnen, so kann die Bestätigung nicht erfolgen.

Motive 342 ff., Protokolle 637.

## I § 2118.

Verbleibt im Konkurse über den Nachlaß dem Erben nach Verteilung der Konkursmasse ein Ueberschuß, so ist der Erbe, soweit der Ueberschuß reicht, verpflichtet, die noch unbefriedigten Nachlaßgläubiger zu befriedigen. Diese Verpflichtung des Erben fällt fort, soweit derselbe in dem Zeitpunkte nicht mehr bereichert ist, in welchem der Anspruch zuerst, gerichtlich oder außergerichtlich, gegen ihn geltend gemacht wird. Die Gläubiger können nicht verlangen, dass der Erbe ihre Befriedigung nach einer gewissen Rangordnung oder Reihenfolge bewirkt. Die rechtskräftige Beurtheilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt gegenüber den anderen Gläubigern wie die Befriedigung jenes Gläubigers von Seiten des Erben.

Motive 344 f., Protokolle 432 451 ff.

## I § 2119 (II —, B. —, R. —, G. —).

Sind mehrere Erben vorhanden, so findet in Ansehung des Erbtheiles eines jeden Erben der Konkurs besonders statt. Die Konkurse über die Erbtheile sind in einem Verfahren zu verbinden, sofern nicht besondere Gründe einer solchen Verbindung entgegenstehen.

Motive 345.

## I § 2120.

Auf Antrag des Erben, dessen Inventarrecht nicht gemäß §§ 2094, 2095, 2106 erloschen ist (Inventarerbe), findet das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nach den Vorschriften der §§ 824—836 der C.P.D. statt.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn von dem Erben die Erbschaft angenommen, seit der Annahme ein Zeitraum von 2 Jahren nicht verstrichen und das Inventar errichtet oder dessen Aufnahme nach der Vorschrift des § 2103 bei dem Nachlassgerichte beantragt ist.

Motive 345, Protokolle 425 ff., Denkschrift 856.

## II § 2059 (B. § 2165, R. § 2163, G. § 2189).

Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruches oder in Gemäßheit der §§ 2057, 2058 [G. § 2187, 2188] gefürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschränkungen haben soll.

## II § 1864 (B. § 1966, R. § 1964, G. § 1989).

Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1848 [G. 1973] entsprechende Anwendung.

## II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

## II § 1845 (B. § 1947, R. § 1945, G. § 1970).

Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

## II § 1846 (B. § 1949, R. § 1947, G. § 1972).

Pflichttheilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen, unbeschadet der Vorschrift des § 2037 [G. § 2060] Nr. 1.\*

\*) Das Fettgedruckte fehlt in II.



## I § 2121 (II —, B. —, R. —, G. —).

Für das Aufgebotsverfahren ist das Nachlassgericht zuständig.

§ 2122. Dem Aufgebotsantrage ist ein Verzeichniß der dem Erben bekannten Nachlassgläubiger beizufügen; dass Verzeichniß hat die Angaben über den Wohnort der Gläubiger zu enthalten.

§ 2123. Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn der Konkurs über den Nachlass beantragt ist.

Durch Eröffnung des Konkurses wird das Aufgebotsverfahren beendet.

§ 2124. Die Aufgebotsfrist (§ 827 der CPO.) soll höchstens 6 Monate betragen.

Neben der öff. Bekanntmachung des Aufgebotes soll von Amtswegen eine Zustellung desselben an die von dem Erben angezeigten, ihrem Wohnorte nach bekannten Nachlassgläubiger erfolgen. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Motive 347 ff., Protokolle 427.

## I § 2125.

Pfandgläubiger und Grundschuldgäubiger, sowie Gläubiger, welche im Konkurse den Faustpfandgläubigern gleichstehen, werden in Ansehung der Befriedigung aus dem ihnen haftenden Gegenstände durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen. Das Gleiche gilt zu Gunsten anderer Gläubiger, welche bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus demselben haben, und zu Gunsten der Gläubiger, welchen im Konkurse ein Anspruch auf Aussonderung zustehen würde. Von dem Aufgebote werden auch diejenigen Gläubiger nicht betroffen, welchen gegenüber das Inventarrecht nach der Vorschrift des § 2108 ausgeschlossen oder deren Forderung durch rechtskräftige Entscheidung über die Abzugsinrede festgestellt ist.

Motive 347 f., Protokolle 427 f., Denkschrift 856.

## I § 2126 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind der Anmeldung beizufügen.

Das Nachlassgericht hat die Einsicht der Anmeldungen einem Jeden zu gestatten, welcher ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die den Anmeldungen beigelegten urkundlichen Beweisstücke oder Abschriften sind nach der Beendigung des Verfahrens auf Verlangen zurückzugeben.

Motive 348, Protokolle 428.

## I § 2127.

Ein ausgeschlossener Nachlassgläubiger kann seine Forderung gegen den Erben nur noch insoweit geltend machen, als der Werth des Nachlasses durch Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger nicht erschöpft wird.

Im Verhältnisse zwischen dem Erben und dem ausgeschlossenen Nachlassgläubiger ist für den Bestand und den Werth des Nachlasses die Zeit der Erlassung des Ausschlussurtheiles massgebend. Die Verbindlichkeit des Erben fällt fort, soweit derselbe in dem Zeitpunkte nicht mehr bereichert ist, in welchem der Anspruch des ausgeschlossenen Gläubigers auf Befriedigung aus dem Ueberschusse zueft, gerichtlich oder außergerichtlich, gegen ihn geltend gemacht wird.

Die ausgeschlossenen Gläubiger können nicht verlangen, dass der Erbe ihre Befriedigung nach einer gewissen Rangordnung oder Reihenfolge bewirkt. Die rechtskräftige Beurtheilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt gegenüber den anderen Gläubigern wie die Befriedigung jenes Gläubigers von Seiten des Erben.

Motive 348, Protokolle 428 ff., Denkschrift 855.

## II § 1847 (B. § 1948, R. § 1946, G. § 1971).

Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zustieht, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes.

[f. II § 1887 bei I § 2110.]

## II § 1848 (B. § 1950, R. § 1948, G. § 1973).

Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Verichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.\*)

Einen Ueberschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden. Die rechtskräftige Beurtheilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

\*) Satz 2 steht nur im G.



II § 1849 (B. § 1951, R. § 1949).

*Findet ein Aufgebotsverfahren nicht statt, so steht ein Nachlassgläubiger, der seine Forderung später als 5 Jahre nach dem Erbfall dem Erben gegenüber geltend macht, einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablaufe der 5 Jahre bekannt geworden ist.*

Soweit ein Gläubiger nach § 1847 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, findet die Vorschrift des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung.

[I fehlt.]

G. § 1974.

Ein Nachlassgläubiger, der seine Forderung später als 5 Jahre nach dem Erbfall dem Erben gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablaufe der 5 Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist. Wird der Erblasser für tot erklärt, so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung ausprechenden Urtheiles.

Die dem Erben nach § 1973 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnisse von Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu einander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlasskonkurses im Range vorgehen würde.

Soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung.

Protokolle 430 f., Denkschrift 855, KomBericht 883 f.

I § 2128 (II —, B. —, R. —, G. —).

*Ein ausgeschlossener Nachlassgläubiger kann die Eröffnung des Nachlasskonkurses nicht beantragen, auch im Nachlasskonkurse seine Forderung nicht geltend machen.*

§ 2129. *Verzichtet der Erbe nach Erlassung des Ausschlussurtheiles auf das Inventarrecht, so wirkt der Verzicht nicht zu Gunsten der ausgeschlossenen Nachlassgläubiger.*

Motive 349 f., Protokolle 430, 432, 435.

I § 2130 (vgl. § 2143 Abs. 3).

Ist der Aufgebotsantrag zugelassen, so kann der Erbe in Ansehung einer durch das Aufgebot betroffenen Forderung sowie in Ansehung der Befriedigung eines Nachlassgläubigers aus einem erst nach Eintritt des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangten Pfandrechte die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung für die Dauer des Aufgebotsverfahrens und die Aufhebung der nach dem Aufgebotsantrage erfolgten Maßregeln der Zwangsvollstreckung verlangen.

*Das Recht eines Nachlassgläubigers, die Eröffnung des Konkurses über den Nachlass zu beantragen, wird durch das Aufgebotsverfahren nicht berührt.*

§ 2131. Ist der Erbe in dem Aufgebotsstermine nicht erschienen und der Antrag auf Bestimmung eines neuen Termines nach Maßgabe des § 831 CPD. binnen einer 2wöchigen Frist seit dem Aufgebotsstermine nicht gestellt oder der Erbe auch in dem neuen Termine nicht erschienen, so kann der Erbe der Zwangsvollstreckung nicht mehr widersprechen.

§ 2132. Wird das Ausschlussurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung desselben zurückgewiesen, so ist das Verfahren vor Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von 2 Wochen und vor Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde nicht als beendet anzusehen.

II § 1889 (B. § 1922, R. § 1990, G. § 2015).

Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebotes der Nachlassgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotsstermine nicht erschienen ist und nicht binnen 2 Wochen die Bestimmung eines neuen Termines beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlussurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urtheiles zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablaufe einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von 2 Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendet anzusehen.

II § 1890 (B. § 1993, R. § 1991, G. § 2016).

Die Vorschriften der §§ 1888, 1889 [G. §§ 2014, 2015] finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1847 [G. § 1971] von dem Aufgebote der Nachlassgläubiger nicht betroffen wird, mit der Einschränkung [Maßgabe], daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkte im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

Motive 350 f., Protokolle 432, 469 ff., Denkschrift 857.



## I § 2133.

Ist der Nachlaß zur vollständigen Befriedigung der Nachlaßgläubiger unzureichend, der Konkurs über den Nachlaß aber nicht eröffnet, so kann der Inventarerbe einem Nachlaßgläubiger auf dessen Forderung den Betrag in Abzug bringen, mit welchem der Gläubiger im Nachlaßkonkurs ausfallen würde (Abzugseinrede).

Bei Feststellung des abzuziehenden Betrages finden die im Falle des Nachlaßkonkurses geltenden Vorschriften, insbes. die Vorschriften der §§ 2112–2115, 2117, entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den §§ 2134–2139 ein Anderes sich ergibt.

## II § 1865 (B. § 1967, R. § 1965, G. § 1990).

Ist die Anordnung der Nachlaßpflegschaft [Nachlaßverwaltung] oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßpflegschaft [Nachlaßverwaltung] aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalles im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

## II § 1866 (B. § 1968, R. § 1966, G. § 1991).

Macht der Erbe von dem ihm nach § 1865 [G. § 1990] zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf die Verantwortlichkeit des Erben [auf seine Verantwortlichkeit] und den Erfaß seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1853, 1854 [G. §§ 1978, 1979] Anwendung.

Die in Folge des Erbfalles durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.

Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe in gleicher Weise [so] zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur Berichtigung kommen würden.

## II § 1867 (B. § 1969, R. § 1967, G. § 1992).

Verüßt die Ueberschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1865 [G. § 1990] nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1865, 1866 [G. §§ 1990, 1991] zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden.

Motive 351 f., Protokolle 453 ff., Denkschrift 854, KomBericht 884.

## I § 2134 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist der Gegenstand der Forderung, gegen welche die Abzugseinrede erhoben wird, nicht ein Geldbetrag, so hat der Gläubiger die Forderung nach deren Schätzungswerth geltend zu machen.

§ 2135. Für die Feststellung des abzuziehenden Betrages ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Abzugseinrede gerichtlich geltend gemacht wird. Durch den Antrag auf Vorbehalt des Inventarrechtes oder der Abzugseinrede ist die Einrede noch nicht als im Sinne der vorstehenden Vorschrift geltend gemacht anzusehen.

§ 2136. Der Werth der bei dem Erben noch vorhandenen Gegenstände, welche derselbe im Falle des Konkurses zur Konkursmasse herauszugeben hätte, ist durch Schätzung festzustellen. In Ansatz kommt der Werth, welchen die Gegenstände zu dem im § 2135 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkte haben.

§ 2137. Gehört zu den im § 2136 bezeichneten Gegenständen ein Recht unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung, so kann sowohl der Gläubiger als der Erbe verlangen, das dasselbe vorläufig ausser Ansatz bleibe. Ist die aufschiebende Bedingung erfüllt oder die auflösende Bedingung ausgefallen, so ist der Gläubiger berechtigt, eine verhältnismässige Minderung des Abzuges zu verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 1 über Rechte unter einer aufschiebenden Bedingung finden auf ungewisse oder unsichere Rechte entsprechende Anwendung. Der Erbe ist gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, wenn und soweit es die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters erfordert.

§ 2138. Gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten eine Verbindlichkeit unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung, so kommt sie als unbedingte zum Ansatz. Ist die aufschiebende Bedingung ausgefallen oder die auflösende Bedingung erfüllt, so ist der Gläubiger berechtigt, eine verhältnismässige Minderung des Abzuges zu verlangen.

In Ansehung einer zweifelhaften Nachlassverbindlichkeit kann der Erbe sich die nachträgliche Geltendmachung des Abzugsrechtes vorbehalten.

§ 2139. Die Aufrechnung der Forderung eines Nachlassgläubigers von Seiten des letzteren gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ist bei Feststellung des abzuziehenden Betrages nur insoweit zu berücksichtigen, und überhaupt nur insoweit wirksam, als der aufrechnende Nachlassgläubiger in Gemässheit der Vorschriften über das Inventarrecht Befriedigung verlangen könnte.



§ 2140. In dem über eine Nachlassverbindlichkeit zwischen dem Nachlassgläubiger und dem Erben anhängigen Rechtsstreite kann der Erbe verlangen, dass das Inventarrecht oder die Abzugseinrede im Urtheile ihm vorbehalten werde.

§ 2141. Ist über die Abzugseinrede nicht bereits in dem Urtheile entschieden, welches in dem zwischen dem Nachlassgläubiger und dem Erben über die Nachlassverbindlichkeit anhängig gewordenen Rechtsstreite erlassen ist, so erfolgt die Erledigung der Einrede nach den Vorschriften der §§ 686, 688, 689 der CPO.

Motive 353 ff., Protokolle 433 f., 457.

I § 2142.

Verlangt in dem Rechtsstreite über die Abzugseinrede der Nachlassgläubiger auf Grund der §§ 777, 2112, 2133, daß der Erbe den Offenbarungseid leiste, so hat das Prozeßgericht die Leistung des Eides durch Beschluß anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 320 bis 335, 440, 495 CPO. finden entsprechende Anwendung. Wird die Leistung des Eides verweigert, so ist die Abzugseinrede als unbegründet zu verwerfen.

II § 1880 (B. § 1983, R. § 1981, G. § 2006).

Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlassgläubigers vor dem Nachlassgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Nachlassgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei. Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, welcher den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlassgegenstände bekannt geworden sind.

Motive 360 f., Protokolle 464 ff., Denkschrift 855.

I § 2143.

Ist das Inventar noch nicht errichtet, so kann der Erbe verlangen, daß die Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlassverbindlichkeit so lange eingestellt werde, bis das Inventar errichtet oder das Inventarrecht erloschen ist.

Auf Grund des Abs. 1 darf die Zwangsvollstreckung nicht über 3 Monate seit der Annahme der Erbschaft oder seit der Bestellung eines Nachlasspflegers eingestellt werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung in Ansehung einer Zwangsvollstreckung, deren Einstellung im Falle des Aufgebotes der Nachlassgläubiger nicht verlangt werden kann.

V. Aufschiebende Einreden.

II § 1888 (B. § 1991, R. § 1989, G. § 2014).

Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten 3 Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventares hinaus zu verweigern.

[f. II § 1890 bei I § 2130.]

II § 1891 (B. § 1994, R. § 1992, G. § 2017).

Ist [Wird vor der Annahme der Erbschaft] zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlasspfleger bestellt, so beginnen die in § 1888 [G. § 2014] und in § 1889 [G. § 2015] Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

Motive 361 f., Protokolle 469—474, Denkschrift 857.

I § 2144 (II —, B. —, R. —, G. —).

Das Recht des Erben und des Nachlassgläubigers, die Eröffnung des Nachlasskonkurses zu beantragen, wird dadurch nicht berührt, dass bereits über die Abzugseinrede rechtskräftig erkannt ist.

§ 2145. Wird nach rechtskräftiger Feststellung des dem Gläubiger abzuziehenden Betrages über den Nachlass der Konkurs eröffnet, so kann der Gläubiger seine Forderung im Konkurse ohne Abzug jenes Betrages geltend machen; er erhält jedoch nicht mehr als den Betrag der durch den Abzug ermässigten Forderung; weitere auf die Forderung zu vertheilende Beträge erhält der Erbe. Die volle Haftung des Erben für den durch das Urtheil festgestellten Betrag der Forderung wird durch die Eröffnung des Konkurses nicht berührt; die Vorschriften des § 2110 Abs. 1 finden keine Anwendung.

Motive 362 f., Protokolle 434 f.

I § 2146.

Die Abzugseinrede steht gegenüber einem Miterben, soweit dieser nicht Gläubiger in Ansehung einer bereits in der Person des Erblassers begründeten Verbindlichkeit ist, dem Erben auch dann zu, wenn das Inventarrecht des letzteren nach Maßgabe der §§ 2094, 2095, 2106 erloschen ist.

II § 1936 (B. § 2040, R. § 2038, G. § 2063).

Die Errichtung des Inventares durch einen Miterben kommt auch den übrigen Erben zu Statten, soweit sie nicht [soweit nicht ihre Haftung] für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haften [ist].

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Motive 363 f., Protokolle 434, 459, Denkschrift 862.



## I § 2147.

Wenn ein Erbe zu mehreren Erbtheilen, insbes. durch Anwachsung oder nach Maßgabe des § 1973, berufen ist, so steht ihm in Ansehung eines jeden Erbtheiles das Inventarrecht in der Weise besonders zu, wie wenn die Erbtheile verschiedenen Erben gehörten.

## II § 1881 (B. § 1984, R. § 1982, G. § 2007).

Ist ein Erbe zu mehreren Erbtheilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbtheile so, wie wenn die Erbtheile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § 1812 (G. § 1935) gilt dies nur dann, wenn die Erbtheile verschieden beschwert sind.

Motive 364 f., Protokolle 466.

## I § 2148.

Ist der Erbe eine Ehefrau und die Erbschaft Ehegut oder im Falle der GG. Gesamtgut oder Sondergut geworden, so gelten in Ansehung des Inventarrechtes die nachfolgenden Vorschriften:

1. Der Verzicht der Ehefrau auf das Inventarrecht ist nur wirksam, wenn der Ehemann in den Verzicht eingewilligt hat oder denselben genehmigt.
2. Die Bestimmung der Inventarfrist ist nur wirksam, wenn sie auch gegenüber dem Ehemanne erfolgt. So lange die Frist gegenüber dem Ehemanne nicht abgelaufen ist, kann sie auch gegenüber der Ehefrau nicht ablaufen. Die Errichtung des Inventares durch den Ehemann wirkt auch zu Gunsten der Ehefrau.
3. Das Erlöschen des Inventarrechtes gemäss § 2106 Abs. 1 tritt nur ein, wenn die Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachtheiligen, beiden Ehegatten zur Last fällt.
4. Zur Errichtung des Inventares sowie zu dem Antrage auf Eröffnung des Nachlasskonkurses und auf Erlassung des Aufgebotes der Nachlassgläubiger ist der Ehemann ohne Einwilligung der Ehefrau, die letztere ohne Einwilligung des Ehemannes berechtigt.

§ 2149. Die Vorschriften des § 2148 finden, wenn die Erbschaft im Falle der GG. Gesamtgut geworden ist, auch nach der Auflösung der GG. Anwendung.

Motive 365 f., Protokolle 466 f.

## II § 1883 (B. § 1986, R. § 1984, G. § 2009).

Ist das Inventar rechtzeitig errichtet [errichtet worden], so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlassgläubigern vermuthet, daß zur Zeit des Erbfalles weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

Protokolle 467, Denkschrift 856.

[I fehlt.]

## I § 2150 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist der Konkurs über das Vermögen des Erben eröffnet, so ist ein Nachlassgläubiger berechtigt, die Eröffnung des Konkurses über den Nachlass zu beantragen, auch wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und, soweit seit der Annahme der Erbschaft bis zur Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Erben zwei Jahre noch nicht verstrichen sind, auch wenn das Inventarrecht erloschen ist.

Ist das Inventarrecht erloschen, so kann ein Nachlassgläubiger seine Forderung auch im Konkurse über das Vermögen des Erben geltend machen, in diesem Konkurse aber nur für denjenigen Betrag verhältnismässige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf Befriedigung im Nachlasskonkurse verzichtet, oder mit welchem er im Nachlasskonkurse ausgefallen ist. Ein Gleiches gilt, wenn das Inventarrecht gegenüber einem Gläubiger ausgeschlossen ist, in Ansehung dieses Gläubigers. Die Vorschriften der §§ 88, 141, 143, 144, des § 155 Nr. 3 und des § 156 KonkO. finden entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkurses über den Nachlass kann, wenn der Nachlass überschuldet, das Inventarrecht aber nicht erloschen ist, auch von dem im Konkurse über das Vermögen des Erben bestellten Verwalter beantragt werden.

Ist der Erbe eine Ehefrau und die Erbschaft im Falle der GG. Gesamtgut geworden, so finden die Vorschriften des Abs. 1—3 im Falle des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn eine Erbschaft veräussert und der Konkurs über das Vermögen des Erwerbers eröffnet ist.

Motive 366 ff., Protokolle 448.

## II § 1882 (B. § 1985, R. § 1983, G. § 2008).

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. So lange die Frist nicht [so lange nicht die Frist] dem Manne gegenüber abgelaufen [verstrichen] ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventares durch den Mann kommt der Frau zu Statten.

Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Auflösung [Beendigung] der GG.



**Auseinandersetzung der Miterben.**

I § 2151 (vgl. § 2051 Satz 2).

Auf das Rechtsverhältniß der Miterben finden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt, die Vorschriften über Gemeinschaft Anwendung.

Motive 369 f., Protokolle 495 ff., Denkschrift 859 f.

II § 1907 (B. § 2010, R. § 2008, G. § 2033).

Jeder Miterbe kann über seinen Antheil an dem Nachlasse verfügen. Der Vertrag, durch den über den Antheil verfügt wird [durch den ein Miterbe über seinen Antheil verfügt], bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

[I fehlt.]

Ueber seinen Antheil an den einzelnen Nachlassgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.

Protokolle 496 ff., Denkschrift 863.

II § 1908 (B. § 2011, R. 2009, G. § 2034).

Verkauft ein Miterbe seinen Antheil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt.

[I fehlt.]

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt 2 Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

Protokolle 448, Denkschrift 863.

II § 1909 (B. § 2012, R. § 2010, G. § 2035).

Ist der verkaufte Antheil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach § 1908 [G. § 2034] dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Uebertragung des Antheiles.

[I fehlt.]

Der Verkäufer hat die Miterben von der Uebertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

*Der Käufer kann den Miterben den Inhalt des Kaufvertrages mit der im § 444 Abs. 2 bestimmten Wirkung mittheilen.\*)*

\*) Abf. 3 steht nur in II.

Protokolle 498 ff., Denkschrift 863.

II § 1910 (B. § 2013, R. § 2011, G. § 2036).

Mit der Uebertragung des Antheiles auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlassgläubigern nach den §§ 1853, 1854 [G. §§ 1978—1980] verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1865, 1866 [G. §§ 1990, 1991] finden entsprechende Anwendung.

[I fehlt.]

Protokolle 496 ff., Denkschrift 863.

II § 1911 (B. § 2014, R. § 2012, G. § 2037).

Ueberträgt der Käufer den Antheil auf einen Anderen, so finden die Vorschriften der §§ 1909, 1910 [G. § 2033, 2035, 2036] entsprechende Anwendung.

[I fehlt.]

Protokolle 496 ff., Denkschrift 863.

II § 1912 (B. § 2015, R. § 2013, G. § 2038).

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den anderen [den anderen gegenüber] verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.

[I fehlt.]

Die Vorschriften der §§ 679, 681, 682, 684 [G. §§ 743, 745, 746, 748] finden Anwendung. Die Theilung der Früchte erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Theilung des Reinertrages verlangen.

Protokolle 500, Denkschrift 863.

II § 1913 (B. § 2016, R. § 2014, G. § 2039).

Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefern.

[I fehlt.]

Protokolle 500 ff., Denkschrift 863.

**Mehrheit von Erben.****I. Rechtsverhältniß der Erben unter einander.**

II § 1906 (B. § 2009, R. § 2007, G. § 2032).

Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§ 1907—1915 [G. §§ 2033—2041].



## II § 1914 (B. § 2017, R. § 2015, G. § 2040).

[I fehlt.]

Die Erben können über einen Nachlassgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen.

Protokolle 503, Denkschrift 863.

## II § 1915 (B. § 2018, R. § 2016, G. § 2041).

[I fehlt.]

Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlassgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlass bezieht, gehört zum Nachlasse. Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 1893 [G. § 2019] Abs. 2 Anwendung.

Protokolle 503 ff., Denkschrift 863.

## II § 1916 (B. § 2019, R. § 2017, G. § 2042).

[I fehlt.]

Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1917—1919 [G. §§ 2043—2045] ein Anderes ergibt. Die Vorschriften des § 685 [G. § 749] Abs. 2, 3 und der §§ 686 bis 694 [G. §§ 750—758] finden Anwendung.

Protokolle 504, Denkschrift 863, KomBericht 884 f.

## I § 2152.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erben, insbes. für die Art der Theilung, treffen.

## II § 1922 (B. § 2025, R. § 2023, G. § 2048).

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbes. anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urtheil.

Motive 370, Protokolle 506.

## B. § 2026 (R. § 2024, G. § 2049).

[I, II fehlt.]

Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerthe angelegt werden soll. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.

Protokolle in Bd. 1 S. 185, KomBericht 885.

## I § 2153.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Aufhebung der Gemeinschaft in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände untersagen. Auf eine solche Anordnung finden die Vorschriften des § 767 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung. Die im § 767 Abs. 2 bezeichnete Frist beginnt mit dem Eintritte des Erbfalls.

## II § 1918 (B. § 2021, R. § 2019, G. § 2044).

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des § 685 [G. § 749] Abs. 2, 3 und der §§ 686, 687 [G. §§ 750, 751 und des § 1010 Abs. 1] finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn 30 Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritte eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nachbfolge oder ein Vermächtniß angeordnet hat [anordnet], bis zum Eintritte der Nachbfolge oder bis zum Anfall des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der 30-jährigen Frist.

Motive 370 f., Protokolle 505, Denkschrift 863 f.

## II § 1919 (B. § 2022, R. § 2020, G. § 2045).

[I fehlt.]

Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1845 [G. § 1970] zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 1935 [G. § 2061] bestimmten Anmeldefrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öff. Aufforderung nach § 1935 [G. § 2061] noch nicht erlassen, so kann der Ausschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

Protokolle 504 f., Denkschrift 863 f.



## II § 1920 (B. § 2023, R. § 2021, G. § 2046).

Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen. Zur Berichtigung ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.<sup>\*)</sup> Ist eine Nachlassverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

[I fehlt.]

Fällt eine Nachlassverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung oder die Zurückbehaltung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

<sup>\*)</sup> In B., R. und G. ist der Satz 2 als letzter Absatz eingestellt. Protokolle 506 f., Denkschrift 863 f.

## I § 2154.

Soweit wegen einer Schwangerschaft, in Folge welcher eine erbberichtigte Person geboren werden kann, die Erbtheile unbestimmt sind, ist das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Ein Gleiches gilt, wenn eine Stiftung als Erbe auf einen Bruchtheil eingesetzt und zur Errichtung der Stiftung die staatliche Genehmigung erforderlich ist, insofern als bis zur Entscheidung über Ertheilung oder Verjagung der Genehmigung die Erbtheile unbestimmt sind.

Motive 371, Protokolle 505 f., Denkschrift 863 f.

## I § 2155.

In Ansehung der Schriftstücke, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder auf dessen Familie oder auf die ganze Erbschaft sich beziehen, kann die Aufhebung der Gemeinschaft nicht verlangt werden.

Motive 371 f., Protokolle 507 f., Denkschrift 863 f.

## I § 2156.

Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlassgericht durch Verhandlung mit dem Erben die Auseinandersetzung der letzteren in Ansehung des Nachlasses zu vermitteln, sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist.

Motive 372 ff., Protokolle 507.

## I § 2157 (vgl. § 2164 Abs. 3).

Wird der Erblasser von mehreren als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufenen Abkömmlingen beerbt, so ist jeder derselben, welcher von dem Erblasser durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden eine der in den §§ 2158, 2159 bezeichneten Zuwendungen erhalten hat, verpflichtet, wegen einer solchen Zuwendung (Vorempfangenes) einem jeden anderen jener Abkömmlinge eine Ausgleichung zu gewähren (Ausgleichungspflicht).

§ 2158. Zur Ausgleichung zu bringen ist dasjenige, was der Erblasser dem Abkömmlinge wegen dessen Verheirathung, Errichtung eines eigenen Hausstandes, Uebernahme eines Amtes oder wegen Begründung eines Erwerbsgeschäftes oder einer sonstigen selbständigen Lebensstellung zugewendet hat. Diese Vorschrift findet auf die Bestreitung der Kosten der Vorbildung zu einem Lebensberufe keine Anwendung.

Die Ausgleichungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung angeordnet hat, daß die Ausgleichung nicht erfolgen solle.

§ 2159. Zuwendungen, bei deren Vornahme der Erblasser die Ausgleichung angeordnet hat, sind zur Ausgleichung zu bringen, auch wenn sie nicht zu den im § 2158 bezeichneten gehören.

Motive 377 ff., Protokolle 509 f., Denkschrift 864.

## II § 1917 (B. § 2020, R. § 2018, G. § 2043).

Soweit die Erbtheile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbtheile deswegen (deshalb) noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die staatliche Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht.

## II § 1921 (B. § 2024, R. § 2022, G. § 2047).

Der nach der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

## II § 1931 (B. —, R. —, G. —).

Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlassgericht durch Verhandlung mit den Erben die Auseinandersetzung zu vermitteln.

## II § 1923 (B. § 2027, R. § 2025, G. § 2050).

Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung unter einander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insofern zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Anderer Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.



## I § 2160.

Wenn ein Abkömmling eine Zuwendung, wegen welcher er als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, erhalten hat, aber den Erblasser nicht überlebt oder die Erbschaft ausgeschlagen hat oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt ist, so ist der auf Grund der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle berufene Abkömmling des Erblassers auch wegen einer solchen Zuwendung zur Ausgleichung verpflichtet.

Motive 379, Protokolle 510 ff., Denkschrift 864.

## II § 1924 (B. § 2028, R. § 2026, G. § 2051).

Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfall weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersaherben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde.\*)

\*) Abf. 2 fehlt in II.

[I fehlt.]

Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbtheile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbtheile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie [die Abkömmlinge] nach den §§ 1923, 1924 [G. 2050, 2051] zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.

Protokolle 510, Denkschrift 864.

## I § 2161.

Eine Zuwendung, welche ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlinges von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung auf die Zuwendung, welche ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines Abkömmlinges des Erblassers erlangt hatte, von dem letzteren erhalten hat.

## II § 1926 (B. § 2030, R. § 2028, G. § 2053).

Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlinges oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersaherbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

Motive 380, Protokolle 510 ff., Denkschrift 864.

## I § 2162.

Ist im Falle der allgemeinen GG. oder der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens u. der Errungenschaft aus dem Gesamtgute eine nach den Vorschriften der §§ 2158—2161 zur Ausgleichung zu bringende Zuwendung an den Abkömmling eines Ehegatten gemacht, so gilt die Zuwendung in Ansehung der zu gewährenden Ausgleichung:

wenn sie an einen gemeinschaftlichen Abkömmling der Ehegatten erfolgt ist, als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht;

wenn sie an einen einseitigen Abkömmling eines der Ehegatten erfolgt ist, als von diesem Ehegatten gemacht;

wenn jedoch in einem dieser beiden Fälle ein Ehegatte zum Ersatze der Zuwendung zu dem Gesamtgute verpflichtet ist, als von dem ersatzpflichtigen Ehegatten gemacht.

Die Vorschriften des Abf. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Zuwendung im Falle der Fortsetzung der allgemeinen GG. aus dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. gemacht ist.

## II § 1927 (B. § 2031,

R. § 2029, G. § 2054).

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen GG., der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgute Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. entsprechende Anwendung.

Motive 380, Protokolle (unbeanstandet), Denkschrift 864.

## I § 2163.

Die Ausgleichung wegen des Vorempfangenen ist in der Weise zu gewähren, daß der Verpflichtete jedem Berechtigten so viel zu entrichten hat, als der letztere erhalten würde, wenn ein dem Werthe des Vorempfangenen entsprechender Geldbetrag unter die Berechtigten und den Verpflichteten nach Ver-

## II § 1928 (B. § 2032, R. § 2030, G. § 2055).

Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Werth der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbtheil angerechnet. Der Werth der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Bestande des Nachlasses hinzugerechnet, soweit dieser



hältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile zu vertheilen wäre. Der in Ansatz zu bringende Werth bestimmt sich nach der Zeit, in welcher die Zuwendung erfolgt ist.

den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet. \*)

Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.

\*) Das Fettgedruckte steht nur im G.

Motive 381, Protokolle 512 f., Denkschrift 864, KomBericht 885.

I § 2164.

Die Ausgleichungspflicht gilt als eine dem Verpflichteten obliegende Nachlassverbindlichkeit.

Die Forderung des Berechtigten gilt nicht als ein Bestandtheil des gesetzlichen Erbtheiles desselben.

Auf die Forderung des Berechtigten findet die Vorschrift des § 770 entsprechende Anwendung.

II § 1929 (B. § 2033, R. § 2031, G. § 2056).

Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinanderetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise getheilt, daß der Werth der Zuwendung und der Erbtheil des Miterben außer Ansatz bleiben. [Wegen § 2164 Abs. 3 f. II § 1923 bei I § 2157.]

Motive 381 f., Protokolle 512 f., Denkschrift 864.

II § 1930 (B. § 2034, R. § 2032, G. § 2057).

Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er nach den §§ 1923—1926 [G. §§ 2050—2053] zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§ 699—700 [G. §§ 260, 261] über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides finden entsprechende Anwendung.

Protokolle 513, Denkschrift 864.

[I fehlt.]

## II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern.

II § 1932 (B. § 2035, R. § 2033, G. § 2058).

Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

Motive 280 ff., Protokolle 513 ff., Denkschrift 862.

[vgl. I § 2051 Satz 2.]

II § 1933 (B. § 2036, R. § 2034, G. § 2059).

So lange der Nachlaß nicht getheilt ist [Bis zur Theilung des Nachlasses] kann jeder Miterbe die Verichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Antheile an dem Nachlasse hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlassverbindlichkeit unbeschränkt, so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbtheile entsprechenden Theiles der Verbindlichkeit nicht zu.

Das Recht der Nachlassgläubiger, die Befriedigung aus dem ungetheilten Nachlasse von sämtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.

Protokolle 515 ff., Denkschrift 862.

[I fehlt.]

II § 1934.

Ist der Nachlaß getheilt, so haftet jeder Miterbe einem Nachlassgläubiger gegenüber, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen oder dessen Recht nach den §§ 1849, 1864 beschränkt ist, nur für den seinem Erbtheile entsprechenden Theil der Forderung. Das Gleiche gilt einem Gläubiger gegenüber, der nach § 1846 oder nach § 1887 Abs. 3 von dem Aufgebote oder der im § 1849 bestimmten Beschränkung nicht betroffen worden ist.

[I fehlt.]

B. § 2037 (R. § 2035, G. § 2060).

Nach der Theilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheile entsprechenden Theil einer Nachlassverbindlichkeit:

1. Wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im § 1949 [G. § 1974] bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet.
2. Wenn in einem Falle, in welchem das Aufgebotsverfahren nicht stattgefunden hat, \*) der Gläubiger seine Forderung später als 5 Jahre nach dem Erbfall [G.: nach dem im § 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte] geltend macht, es sei denn, daß die Forderung dem Miterben vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden [G.: geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden] ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach § 1948 [G. § 1971] von dem Aufgebote nicht betroffen wird.
3. Wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet worden ist.

\*) Das Kursivgedruckte steht nur in B. und R.

Protokolle 517, Denkschrift 862, KomBericht 885.



II § 1935 (B. § 2038, R. § 2036, G. § 2061).

Jeder Miterbe kann die Nachlassgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen 6 Monaten bei ihm oder bei dem Nachlassgerichte anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Theilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheile entsprechenden Theil der Forderungen [seiner Forderung], soweit sie nicht [soweit nicht] vor dem Ablaufe der Frist angemeldet worden [die Anmeldung erfolgt] oder [oder die Forderung] ihm zur Zeit der Theilung bekannt sind [ist].

[I fehlt.]

Die Aufforderung ist durch Einrückung in den [durch den deutschen] Reichsanzeiger und in [durch] das für die Bekanntmachungen des Nachlassgerichtes bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, welcher die Aufforderung erläßt.

Protokolle 517 ff., Denkschrift 862.

B. § 2039 (R. § 2037, G. § 2062).

Die Anordnung einer Nachlassverwaltung kann von den Erben nur gemeinschaftlich beantragt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlass getheilt ist.

[I, II fehlt.]

Protokolle 519 f., Denkschrift 863.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.